

L e h r b u c h

für den ersten Unterricht

in der

Philosophie

von

Friedr. Wilh. Dan. Snell,

ordentlichem Professor der Philosophie

in Gießen.

Zweiter Theil.

Moral, Naturrecht, moralische Religionslehre.

Sechste, verbesserte Auflage.

Gießen, 1817,
bey Georg Friedrich Meyer,

25

plu'a

05400

S 671

(Bd. 4/2)

Ra



117.995.01

Moralphilosophie.

Einleitung.

§. 1.

Die Moralphilosophie ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Vernunft, welche bestimmen, was der Mensch thun und lassen soll, um seinen höchsten Zweck, den er als vernünftiges sittliches Wesen haben kann, zu erreichen; oder um seine Pflicht zu erfüllen.

§. 2.

Die Vernunft ist das Vermögen des Menschen, welches die Gesetze vorschreibt, nach denen er sich bey dem Erkennen dessen, was ist, und dem Wollen dessen, was er thun soll, richten muß. Die Vernunft ist also theils theoretisch, theils praktisch. Die theoretische Vernunft enthält die allgemeinen Denkgesetze, die Grundsätze und Regeln zur Erkenntniß der Wahrheit: die praktische Vernunft schreibt dem Willen Gesetze vor, nach denen er handeln soll.

Von den erstern handelt die Logik, von den letztern die Moralphilosophie.

§. 3.

Das Begehrungsvermögen des Menschen wird in das untere und obere eingetheilt. Das

untere besteht in den sinnlichen Neigungen und Begierden, welche die Erreichung angenehmer Gefühle zum Zwecke haben. Wenn die sinnliche Vorstellung einer Sache reizt, so erwacht der Trieb nach dem Besitze und Genusse derselben, z. B. einer angenehmen Speise. — Das obere Begehrungsvermögen, oder der Wille wird durch Begriffe des Verstandes und der Vernunft (wozu sich öfters angenehme oder unangenehme Gefühle gesellen) zum Handeln bestimmt.

§. 4.

Wenn die Vorstellungen des Angenehmen, Nützlichen, und überhaupt der Glückseligkeit den Willen des Menschen bestimmen, nach diesen Gütern zu streben, und das Unangenehme und Schädliche von sich zu entfernen, so handelt er nach eigennützigem Trieben, (oder nach dem Triebe der Selbstliebe). Er muß aus Erfahrung lernen, was seine Glückseligkeit befördere, oder ihr entgegenstehe; welches die besten Mittel zu Erreichung dieser Absicht seyen; auf welche Art er sich diese Mittel erwerben könne. Bey den Erfahrungen gebraucht er auch seine Vernunft, um die Gegenstände seines Begehrens oder Verabscheuens gehörig zu unterscheiden und zu würdigen, und sich Regeln oder Maximen zu entwerfen, nach denen er handeln wird, wenn er glücklich werden will. Dieses ist der empirische Vernunftgebrauch, empirisch vernünftiges Wollen.

Die Erfahrungen der Menschen sind sehr eingeschränkt und öfters trüglisch; auch der klügste Mensch kann nie die Folgen seiner Handlungen genau und gewiß vorherwissen,

und sich in der Wahl der Mittel zu seinem Zwecke, der Glückseligkeit sehr irren. Daher sind diese Regeln nicht allgemeingültig und nothwendig.

§. 5.

Wenn die Vorstellungen der Vernunft von dem was recht und unrecht, pflichtmäßig und pflichtwidrig ist, den Willen bestimmen, so heißt es ein rein vernünftiges Wollen, welches uneigennützig ist. Dieser uneigennützige Trieb des Menschen bezieht sich auf die sittliche Vollkommenheit, als den höchsten Zweck der Menschheit, oder auf die Achtung und Ausübung der Vernunftgesetze.

§. 6.

Die Vernunft lehret, was recht und unrecht, pflichtmäßig und pflichtwidrig ist, und giebt das reine Sittengesetz, Recht zu thun und Unrecht zu meiden, als das höchste Gebot für alle vernünftige Wesen. Nach diesem Gesetze sollen wir alle unsere Gesinnungen und Handlungen einrichten. Die Moralphilosophie ist die Wissenschaft, welche nicht nur das höchste Gesetz, sondern auch die davon abgeleiteten erklärt, ordnet, ihre Anwendung im menschlichen Leben zeigt, und die Mittel zur Tugend angiebt.

Die Quelle der Moralphilosophie ist die praktische Vernunft selbst, nicht die Erfahrung. Daher sind ihre Gesetze absolut nothwendig, und allgemeingültig. Im Gegensatz gegen die Vorschriften der Klugheit, welche aus der Erfahrung abgeleitet werden, heißen sie reine Vernunftgesetze.

§. 7.

Aus dieser Bestimmung des Inhalts der Moralphilosophie ist klar, daß sie eine Wissenschaft von großem Werthe ist. Sie beschäftigt sich mit dem, was für den Menschen zu allen Zeiten und unter allen Umständen das Wichtigste seyn sollte. Die Selbstzufriedenheit, die Achtung bey Gott und Menschen, die Hoffnung auf die Zukunft, beruht auf der Ausbildung der sittlichen Vernunft.

Moralphilosophie als Wissenschaft kann zwar den Begriff von Moralität und Achtung für dieselbe nicht in den Menschen legen, (denn er liegt ohnehin in der Vernunft jedes Menschen): aber deutliche Kenntniß derselben zur Anwendung im Leben ist für den Volksehrer, Erzieher, Rechtslehrer und jeden Andern, dem es um Ausbildung des Geistes und Herzens ernstlich zu thun ist, sehr wichtig. Der Einfluß der Moralphilosophie erstreckt sich auf alle Wissenschaften, Künste und andere Geschäfte im menschlichen Leben. Sie muß uns den Standpunkt angeben, aus welchem wir das Wirken der Menschen, ihre Fortschritte und Rückschritte in der Kultur gehörig übersehen und richtig beurtheilen können.

§. 8.

Wir theilen diese Wissenschaft in drei Abschnitte. Der erste enthält die nothwendigen Grundbegriffe, der zweyte die Pflichten gegen uns selbst, gegen andere Menschen und gegen Gott, der dritte die Tugendmittel. (Metaphysik der Sitten, Ethik, Ascetik.)

Naturrecht, moralische Religionslehre und moralische Kugellehre gründen sich auf die Moralphilosophie. Die beiden erstern Wissenschaften

werden in diesem Lehrbuche besonders abgehandelt. Die moralische Klugheitslehre beruhet auf dem Satze: um meine Glückseligkeit zu befördern, darf ich alles thun, was durch das Sittengesetz nicht verboten ist. Die wichtigsten Lehren derselben sollen den einzelnen Pflichten beygefügt werden.

I. Grundbegriffe der Moralphilosophie.

§. 9.

Was sollen wir thun, wenn wir bloß klug handeln wollen? was sollen wir thun, wenn wir auch recht handeln wollen? Jeder Mensch von gesundem Verstande siehet ein, daß diese Fragen nicht eine reley sind, und daß die Antworten darauf gar oft sehr verschieden ausfallen müssen. Wenn wir nur klug handeln wollen, so ist unser Zweck die Befriedigung des Triebes der Selbstliebe. Wir wünschen so viele angenehme Gefühle von so großer Stärke und Dauer, als möglich ist, zu erhalten, und alles Unangenehme so viel möglich von uns zu entfernen. Klugheit ist die Ueberlegung der Folgen des Handelns in Rücksicht auf Glückseligkeit.

Klugheit an sich streitet nicht gegen Sittlichkeit. Es kann einer ein moralisch guter, und dabey auch ein kluger Mensch seyn, wenn er keine, durch das Vernunftgesetz verbotene, Mittel zur Beförderung der Glückseligkeit gebraucht. Aber der Werth der Handlungen aus Klugheit und aus Pflicht ist sehr verschieden.

§. 10.

Die Handlungen haben einen äussern Werth, in so fern dieselben bloß nach den Folgen für die Glückseligkeit des Thäters beurtheilet werden. Dieser

Werth wird größer oder kleiner, nachdem mehr oder weniger Angenehmes und Nütliches für den Thäter aus seiner Handlung folgt, oder nachdem er seinen Zweck, die Glückseligkeit, mehr oder weniger erreicht. Wenn er bey aller seiner Klugheit und Ueberlegung dennoch seinen Zweck verfehlt, so fällt auch aller äußerer Werth seiner Handlung weg.

Der Mensch hat eine Menge sinnlicher Neigungen, Triebe und Begierden: was ihnen angemessen ist, erregt Lust, und was ihnen zuwider ist, Unlust. Wenn er auch nicht bloß thierisch, ohne Ueberlegung handelt, sondern die nähern und entfernten Folgen vergleicht, und diejenigen vorzüglich zu erreichen sucht, welche ihm das dauerhafteste Glück versprechen; wenn er sich auch aus Erfahrung und Nachdenken Regeln der Klugheit entwirft: so ist der Zweck seiner Handlungen doch nur sein Wohl, sein Nutzen — und wenn er sein Wohl dadurch befördert, so giebt dieses seinen Handlungen doch nur einen äußern Werth.

§. II.

Die Handlungen haben auch einen innern Werth, welcher darnach bestimmt werden muß, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht an sich sind. Hier kommen die Folgen nicht in Betracht, ob sich der Thäter dadurch angenehme oder unangenehme Gefühle verschafft habe, ob er durch diese oder jene sinnliche Neigung bestimmt worden sey, ob er sich Reichthum, Ehre, u. d. gl. erworben habe, oder nicht, ob er bey der Wahl der Mittel klug oder unklug zu Werke gegangen sey. Man sieht auf die Handlung selbst und auf die Quellen derselben, wenn man beurtheilen will, ob sie mehreren oder wenigern oder gar keinen innern Werth habe.

§. 12.

Jede Handlung hat also innern oder äussern Werth oder Unwerth. Innerer und äußerer Werth können öfters vereinigt seyn, z. B. wenn sich einer durch rechtschaffenes Betragen Ehre, Reichthum, Macht und andere Glücksgüter erwirbt, ohne daß dieses sein vornehmster Zweck war. Viele Handlungen haben innern, aber fast gar keinen äussern Werth, z. B. wenn sich einer durch Vertheidigung der Menschenrechte Feinde, Verfolgungen und anderes Ungemach zuzieht. — Viele Handlungen haben bloß äussern aber keinen innern Werth, oder gar Unwerth, z. B. wenn einer durch Schmeicheleien, Lügen und Verläumdungen seine äussern Glücksumstände verbessert. — Endlich giebt es Handlungen, welche weder innern noch äussern Werth haben, z. B. wenn sich der Dieb Gewissensunruhe, Schande, Verachtung und andere Strafen zuzieht.

§. 13.

Handlungen von äusserm Werthe, welche aus sinnlichen Trieben nach Wohlfeyn, Vergnügen, oder nach Vorstellungen des Nützlichen, Angenehmen, der Glückseligkeit unternommen werden, sind immer eigennützig. Die Absicht des Handelnden ist sein eigener Vortheil. Die Vorstellung von diesen nützlichen Folgen bestimmt den Willen zum Handeln.

§. 14.

Handlungen von innerm Werthe sind uneigennützig. Der letzte Zweck derselben ist die Erfüllung der Vernunftgesetze um ihrer selbst willen, weil diese Handlungsweise an sich vernunftmäßig und mo-

ralischgut ist; nicht bewegen, weil man dadurch etwas Angenehmes zu erlangen hofft. Der innere Werth der uneigennütigen Gesinnungen und Handlungen bleibt unverändert, der Erfolg mag auch seyn, welcher er wolle. z. B. wenn einer aus uneigennütigem Wohlwollen Gutes stiften will, aber durch unübersteigliche Schwierigkeiten daran gehindert wird, so benimmt dieses dem innern Werthe seiner Gesinnung nichts.

§. 15.

Unter den Menschen ist das Gefühl der Achtung allgemein gegen solche Menschen, die in ihren Maximen und Handlungen uneigennützig sind, und hauptsächlich auf das sehen, was recht ist. Gegen den eigennützlgen Menschen, oder vielmehr gegen seine Denkungsart, empfindet man ein Gefühl der Verachtung.

Was uns bloß äußern Werth giebt, was unserer Selbstliebe schmeichelt, können wir zwar lieben, oder nicht achten. Dieses gilt auch von Gesinnungen und Handlungen anderer Menschen, welche zum Zweck haben, etwas Angenehmes zu erhalten, z. B. Menschen, die uns um ihres eigener Vergnügens willen, Vergnügen machen, Thieren, leblosen Dingen, die uns angenehm sind, u. s. w. — Was unserer Selbstliebe Abbruch thut, weil dieses nach dem Sittengesetz so seyn muß, achten wir, ohne es zu lieben, z. B. Gemüthszustände, wo wir Zorn, Rachgierde, u. d. gl. Neigungen unterdrücken. — Manches achten und lieben wir zugleich, aber aus verschiedenen Gründen, z. B. Menschen, welche rechtschaffen und zugleich unsere Wohlthäter sind; Gesinnungen, durch welche wir zugleich moralisch vollkommener und auch glücklicher werden.

§. 16.

Was bloß äussern Werth hat, ist eine bloße Sache, z. B. ein Thier, ein schönes Haus; was innern Werth hat, ist mehr werth, als alle Sachen, z. B. Menschen, als vernünftig sittliche Wesen. Der Mensch ist keine bloße Sache, sondern eine Person. Sachen darf man als bloße Mittel zu Zwecken gebrauchen, wozu sie nützlich sind: aber Personen dürfen nie als bloße Mittel zu gewissen Zwecken gebraucht werden, z. B. man darf den Menschen nicht wie ein Thier, Haus, Garten u. d. gl. verkaufen.

§. 17.

Je mehr ein Mensch den Werth, welchen ihm seine Persönlichkeit giebt, zu erhalten und zu erhöhen sucht, desto mehr Achtung verdient er. Diese Achtung ist allgemein, zu allen Zeiten, unter allen Umständen, oder sollte doch allgemein seyn. Aber das Streben nach äusserm Werthe bringt keine Achtung zu wege, wenn einer auch noch so klug ist, noch so viele nützliche und angenehme Dinge zu erhalten weiß, und ausserdem auch nicht gegen seine Pflicht handelt.

Mangel der Achtung ist wohl von wirklicher Verachtung zu unterscheiden. Wer sich ein erlaubtes Vergnügen macht, kann zwar um dieser Handlung willen keine Achtung von uns verlangen: aber wir werden ihn deswegen nicht verachten, so wie einen andern, der seinen Trieb zur Lust auf unerlaubte Art befriedigt.

§. 18.

Der gute Wille eines Menschen, oder die Tugend überhaupt, ist die herrschende Gesinnung,

uneigennützig, nach den Gesetzen der Sittlichkeit zu handeln. Jede einzelne Gesinnung und Handlung, wo das Nützliche und Unangenehme dem nachgesetzt wird, was innere Würde hat, ist tugendhaft — Handlungen welche bloß unsern eignen Nutzen oder Annehmlichkeit zur Absicht haben, sind in so fern keine tugendhafte Handlungen (ob sie gleich auch nicht gerade lasterhaft seyn müssen). Sie geschehen nicht aus Pflicht, sondern aus Klugheit.

§. 19.

Es ist eine Forderung der Vernunft an alle Menschen: daß sie einen guten Willen haben, oder tugendhaft seyn sollen. Denn dieses giebt dem Menschen den höchsten, allgemeinsten und unbedingtesten Werth. Alle andere Vorzüge des Geistes, z. B. starke Einbildungskraft, großes Gedächtniß, Wiß, Scharfsinn, Verstand, Klugheit, Gelehrsamkeit, u. s. w. haben keinen allgemeinen unbeschränkten Werth. Wir sollen zwar diese Vorzüge schätzen, und theils zu erwerben, theils zu erhöhen suchen: aber so unbedingt, wie einen guten Willen, können wir sie nicht schätzen. Denn der gelehrteste, scharfsinnigste, wichtigste Mann ohne tugendhafte Gesinnungen ist lange nicht so viel werth, als ein ungelehrter, aber redlicher Mann, von schlichtem Menschenverstand und edlem Herzen.

Hieraus ist die Folge, daß auch alle andere Vorzüge, z. B. Gesundheit, Stärke, Reichthum, — die sogenannten Temperamentstugenden, welche nicht aus Achtung gegen das Sittengesetz, sondern aus Anlagen des Geistes und Körpers, Erziehung, u. d. gl. fließen, z. B. Muth, Mäßigkeit, Entschlossenheit, Hang zum Mitleiden, gute

Sanne u. s. w. zwar schätzbare Güter sind, aber doch lange nicht die Achtung verdienen, wie die Tugend.

Nachdem die Neigungen und Denkungsarten der Menschen verschieden sind, werden sie auch bald dieses, bald jenes Gut von äußerem Werthe höher schätzen. Der eine liebt die Beschäftigung mit ernsthaften Wissenschaften mehr, als der andere, welcher eine mühsame, gefährvolle Lebensart vorziehet, wo er sich Ruhm erwerben will; der dritte sucht durch Arbeit und Mäßigkeit zeitliche Güter zu sammeln, u. s. w. Wir können nicht verlangen, daß alle Menschen diesen äußern Werth der Dinge auf gleiche Art ansehen sollen: aber das fordert die Vernunft mit Recht, daß alle Menschen ohne Unterschied der Neigungen den innern Werth der Tugend anerkennen sollen: (obgleich nicht alle Menschen dieses thun, woran meistens der überwiegende Hang zu sinnlichen Gütern, Rohheit, Mangel an Ausbildung der Vernunft, heftige Leidenschaften und Begierden Schuld sind.)

§. 20.

Die Forderung der Vernunft, daß die Menschen tugendhaft leben sollen, heißt das Gesetz der reinen Vernunft oder der Sittlichkeit. Denn es bestehet nicht in Vorschriften, wie wir die sinnlichen Neigungen und Begierden nach dem, was uns angenehm ist, am besten befriedigen können, sondern in dem, was jeder Mensch als sittlich vernünftiges Wesen zu thun schuldig ist, ohne sich durch die angenehmen oder unangenehmen Folgen anders bestimmen zu lassen. Die reine Vernunft im Menschen ist ein gesetzgebendes Vermögen für den Willen, und der Wille ist vermögend, dem Vernunftgesetze zu gehorchen, und die dagegen streitenden Neigungen der Sinnlichkeit zu beherrschen. Tugend ist Beherrschung der Sinnlich-

Zeit nach sittlichen Gründen. Alles, was mit diesem Vernunftgesetze übereinstimmt, ist gesetzmäßig, was ihm widerspricht, gesetzwidrig.

§. 21.

Handlungen, welche aus bloßen Naturtrieben, ohne Regeln und ohne alle Ueberlegung verrichtet werden, sind weder moralischgut noch moralischböse: z. B. ein kleines Kind, welches Hunger hat, greift nach jeder Speise, die es siehet, ohne überlegen zu können, ob es ein Recht dazu habe, oder nicht — ein Mensch, der sich in großer Gefahr befindet, handelt oft ohne Ueberlegung: im ersten Schrecken greift er nach jedem Mittel, um sich zu retten.

§. 22.

Wenn aber die Vernunft des Menschen thätig seyn kann, so entwirft er sich praktische Regeln, nach denen er handelt. Diese sind entweder Klugheitsregeln, oder moralische Gesetze. Beispiele: 1) Wer sich einen angesehenen Mann zum Freunde machen will, muß diese und jene Mittel anwenden. 2) Man soll jedem Unglücklichen nach seinem Vermögen beystehen, niemand bestrafen, betrügen, u. d. gl.

§. 23.

Moralische Gesetze und Klugheitsregeln sind in mancher Rücksicht verschieden. Die erstern sind allgemeingültig, nothwendig zu aller Zeit unbedingt gut, weil sie auf Erreichung des höchsten Zwecks der Menschheit gehen; ihre Uebertretung ist bestrafenswerth; die

Achtung oder Verachtung anderer Menschen und die Selbstzufriedenheit oder Reue sind nothwendig damit verbunden. — Die letztern aber sind nur für diesen und jenen Fall passend; verstatten manche Ausnahmen; ihre Befolgung oder Vernachlässigung ist nützlich oder schädlich; man fordert ihre Befolgung nicht unbedingt, und bedauert den rechtschaffenen Mann, ohne ihn zu verachten, wenn er, um seine Pflicht zu erfüllen, manche Klugheitsregeln übertreten muß, wodurch er sich Ungemach zuziehet.

Nach den praktischen Regeln richtet der Mensch seine Maximen ein, und hiernach bestimmt er seine Handlungen. Diese werden eben so, wie die Maximen, in gesetzmäßige und gesetzwidrige eingetheilt.

§. 24.

Alle moralisch gute Handlungen müssen aus moralischen Gesetzen, (die wir als Maximen befolgen), und die Gesetze selbst aus einem allgemeingültigen und nothwendigen obersten Grundsatz der Sittlichkeit abgeleitet werden. Dadurch allein werden sie selbst allgemeingültig und nothwendig bestimmte und gewisse Regeln für der Menschen Thun und Lassen.

§. 25.

Dieser allgemeine oberste Grundsatz kann auf verschiedene Arten ausgedrückt werden, welche aber dem Inhalte nach nicht verschieden sind.

- I. Handele nach solchen Regeln oder Maximen, von denen du wollen kannst, daß sie als allgemeine Gesetze für dich und andere gelten. Z. B. weil wir

nie wollen können, daß es allgemeine Maxime unter den Menschen werde, andere zu belügen, ihnen ihr Eigenthum zu nehmen, oder sich durch Unmäßigkeit das Leben zu verkürzen, so verwerfen wir sie als moralisch böse.

II. Behandle alle vernünftige Wesen, sowohl dich selbst als andere, nie als bloße Mittel zu beliebigen Zwecken, sondern als Zwecke an sich. Dagegen fehlen z. B. diejenigen, welche ihre Vernunft zu einem bloßen Mittel herabwürdigen, um täglich neue Arten des Wohllebens zu erfinden, und darüber ihre vornehmste Bestimmung verabsäumen: oder solche, welche andere Menschen bloß als ihre Sachen, die sie verkaufen könnten, behandeln; oder die aus eigennützigen Absichten anderer Menschen Gewissensfreiheit unterdrücken; oder sie um ihres Vortheils willen betrügen.

III. Handle nach solchen Maximen, die du selbst, wenn du allgemeiner Gesetzgeber wärest, für ein Reich vernünftiger Wesen als Gesetze geben könntest. Was du willst, daß dir die Leute thun oder nicht thun sollen, das thue und unterlasse auch gegen sie. Es wäre ein Widerspruch in deiner eigenen Vernunft, wenn du etwas für dich erlaubt halten wolltest, was deine Vernunft doch andern nicht erlauben kann.

§. 26.

Anstatt dieses achten obersten Grundsatzes der Sittlichkeit, woraus alle Pflichten der Menschen hergeleitet werden

werden müssen, hat man öfters manche andere Grundsätze als die höchsten angesehen, welche aber dazu nicht tauglich sind. Diese sind: Der Grundsatz der Selbstliebe, der eigenen Vollkommenheit, des sittlichen Gefühls, des göttlichen Willens, der bürgerlichen Verfassung, der Erziehung. Von allen diesen kann man zeigen, daß sie für sich allein keine allgemeingültige und nothwendige Richtschnur unserer Handlungen abgeben können, und zum Theil nur als bloße Lebensregeln, die aus der Erfahrung gezogen sind, anzusehen seyen. Sie setzen vielmehr jenes höchste Gesetz der sittlichen Vernunft voraus, und müssen nach demselbigen näher bestimmt und gewürdiget werden.

§. 27.

I. Grundsatz der Selbstliebe. Befördere deine eigene Glückseligkeit: thue das, was dir nach dem ganzen Umfange und der Dauer deiner Existenz das meiste, größte und lebhafteste Vergnügen gewährt.

Aber der Begriff von Glückseligkeit ist bey den Menschen sehr verschieden nach ihren verschiedenen Neigungen. Auch kann nur mit Hülfe der Erfahrung bestimmt werden, was man zu thun und zu lassen habe, um glücklich zu werden. Aus diesen Gründen können die Vorschriften der Selbstliebe die Allgemeinheit und Unbedingtheit nicht haben, die nach der gemeinen Menschenvernunft und dem sittlichen Gefühl die sittlichen Gesetze doch wirklich haben. — Klugheit aus Eigennutz wäre einerlei mit der Tugend, die dann allen innern Werth verlieren müßte. Jedes Mittel, das der kluge Mann zur Erreichung seines

Zweck anwendete, müßte gut seyn, und der Unkluge allein wäre lasterhaft. Es müßte erlaubt seyn, von jedem Gesetze, z. B. der Gerechtigkeit, Wohlthätigkeit u. s. w. so oft Ausnahmen zu machen, als man davon einen Zuwachs für seine Glückseligkeit mit Grunde hoffen könnte. Dieses ist aber durchaus nicht verstatet; folglich müssen die moralischen Gebote ein höheres Princip, als die Selbstliebe haben.

Der Mensch muß erst untersuchen, was seine Pflicht nach reinen Vernunftgesetzen sey, ehe er an seine Glückseligkeit denkt. Wenn er auch wahrscheinlich voraussetzet, daß er durch diese Befolgung des Sittengesetzes sich manches Unglück zuziehen könnte, so muß dieses dennoch seine Entschließung, tugendhaft zu seyn, nicht wankend machen. — In vielen Fällen kann auch mit dem Bestreben, nach Pflicht zu handeln, als dem höchsten, das ihm untergeordnete Bestreben nach Wohlfeyn zusammen bestehen. Die Regeln der Klugheit dürfen aber nur so weit befolgt werden, als es nach dem Sittengesetze erlaubt ist. Wollte man sie unbedingt gelten lassen, so wäre dies gegen die sittliche Vernunft.

§. 28.

II. Grundsatz der eigenen Vollkommenheit. Mache dich selbst so vollkommen als möglich. Es sey dein erstes Gesetz, alle deine Kräfte für deine Zwecke zu erhalten und auszubilden.

Diese Zwecke mögen noch so edel und erhaben gedacht werden, (z. B. Verstandesbildung, Verfeinerung des Geschmacks, Vereblung des Herzens durch menschenfreundliche Gefühle, u. s. w.), insofern unbedingter persönlicher Werth durch Tugend nicht als der höchste aller Zwecke angenommen wird, laufen jene doch immer wieder zuletzt auf Glückseligkeit hinaus;

und es können auch hieraus keine so unbedingte und allgemeine Lebensregeln hergeleitet werden, als die sittlichen Gesetze doch wirklich sind. — Wir sollen zwar allerdings alle unsere Kräfte ausbilden; aber nicht blos darum, um uns glücklich zu machen. Der höchste Zweck der Menschen, den die Vernunft allein, ohne die Neigungen zu Rathe zu ziehen, festsetzt, ist sittliche Vollkommenheit. Diesem gemäß müssen wir das Streben nach Erreichung der sinnlichen Zwecke einschränken, und bestimmen, auf welche erlaubte Art wir unsere Kräfte gebrauchen dürfen.

Daher muß dieser Grundsatz, wenn er richtig seyn soll, auf folgende Art ausgedrückt werden: Handle so, wie es die sittliche Vollkommenheit als der höchste Zweck des Menschen erfordert.

§. 29.

III. Grundsatz des sittlichen Gefühls.
Handle so, daß du angenehmer sittlicher Gefühle theilhaftig werdest.

Bey gewissen Gesinnungen und Handlungen empfinden wir ein angenehmes Gefühl der Selbstbilligung, z. B. wenn wir einem Nothleidenden Gutes gethan haben: bey andern ein unangenehmes Gefühl der Mißbilligung, z. B. wenn wir unterlassen haben, zu helfen, wo wir konnten. Aber die Achtung für sich selbst kann der Mensch nur dadurch erlangen, daß er nach allgemeingültigen sittlichen Gesetzen handelt, die daher zum Grunde liegen müssen. Eine Handlung ist nicht deswegen gut, weil sie uns mit uns selbst zufrieden macht; sondern weil sie nach allgemeinen Vernunftgesetzen als gut an sich anerkannt wird, so folgt, daß sie

uns mit Selbstzufriedenheit belohnt, wenn wir sie verrichten. Nur die Vernunft, nicht ein Gefühl, kann uns lehren, was gut und böse ist.

§. 30.

IV. Grundsatz des göttlichen Willens.
 Thue, was dem göttlichen Willen gemäß ist.

Wir sollen Gott gehorchen, sein Wille ist der beste. Aber die Vernunft des Menschen selbst muß sittliche Principien enthalten, nach denen sie beurtheilen kann, was der Wille Gottes ist, und was an sich unmöglich sein Wille seyn kann. Gott als das moralisch vollkommenste Wesen kann nichts anders wollen, als was die sittliche Vernunft jedes Menschen auch will. Wir halten etwas nicht deswegen allein für gut, weil es Gott will; sondern glauben, daß es Gott deswegen wolle, weil es gut ist. Was gegen unsere sittliche Vernunft streitet, davon sind wir versichert, daß es Gott, das heiligste Wesen, nicht wollen könne.

Diese Gründe sind schon hinreichend, um zu erkennen, daß ein reines Vernunftgesetz, unabhängig von dem Glauben an Gott in der Seele des Menschen liege. In der moralischen Religionstheorie wird weiter gezeigt werden, daß die feste Ueberzeugung, welche unsere Vernunft von dem Daseyn Gottes und von der Heiligkeit seines Willens erlangen kann, auf moralischen Gründen beruhe.

§. 31.

V. Grundsatz der bürgerlichen Verfassung. Befördere das größte Interesse des Staats. Tugend ist, was das öffentliche Wohl befördert; Laster, was dieses nicht befördert oder hindert.

Wenn dieser Grundsatz der höchste seyn sollte, so könnte er doch nicht anders woher, als aus Erfahrung geschöpft werden. Wir müssen nach und nach lernen, was dem Staate nützlich oder schädlich ist, und daraus Regeln abstrahiren. Der Unterschied zwischen guten und bösen Handlungen würde also auch hier nach den Folgen für die Glückseligkeit der Menschen bestimmt, und diese Handlungen hätten blos äussern Werth. Eine sittliche Handlung, welche Achtung verdienen soll, muß aber an sich innern Werth haben. Es müssen sittliche Principien zum Grunde liegen, nach welchen die Einrichtung der Staaten beurtheilt werden muß, ob sie sich dem Ideal einer würdigen bürgerlichen Verfassung, in welcher Beförderung der sittlichen Ausbildung der Menschen der höchste Zweck ist, mehr oder weniger nähere. — Aus diesen reinen Grundsätzen müssen wir auch unsere Pflichten als Bürger des Staats herleiten: denn warum sollen wir denn das Beste des Staats befördern? ohne Zweifel darum, weil es die Moral gebietet.

Auch Menschen, welche einzeln leben (z. B. wenn einer auf eine unbewohnte Insel verschlagen würde) haben doch Pflichten zu erfüllen, z. B. der Arbeitsamkeit, Standhaftigkeit, Geduld. Das Wohl eines Staats kann also nicht der erste Grund unserer Pflichten seyn.

§. 32.

VI. Grundsatz der Erziehung. Thue das, wozu du erzogen und gewöhnt bist. Der Unterschied zwischen Tugend und Laster ist an sich nicht in der

Natur gegründet; sondern wird willkürlich durch Erziehung und Gewohnheit in uns gebildet.

Wenn auch gleich die Menschen häufig nur nach Eindrücken der Erziehung und Gewöhnung handeln, so bleibt es doch ein unveränderliches Gesetz, daß wir dieses nicht thun, sondern nach allgemeinen, unbedingten und notwendigen Vorschriften der moralischen Vernunft handeln sollen. Nach diesen Regeln der reinen Vernunft muß auch beurtheilt werden, ob irgend eine Erziehungsart, Gewohnheit, herrschende Sitte, fehlerhaft sey, oder nicht; ob sie vernünftig oder unvernünftig sey. Das Sittengesetz lehret, daß man die Menschen gut erziehen, und die Fehler der Erziehung verbessern soll: es ist also unabhängig von dem, was gewöhnlich geschieht, und gebietet, was geschehen soll.

§. 33.

Das praktische Gesetz, daß wir nach allgemeingültigen Maximen handeln sollen, ist also das einzige Gesetz, welches für sich bestehet, und von sinnlichen Eindrücken des Nützlichen, Schädlichen, Angenehmen und Unangenehmen, von Erziehung, Staatsverfassung, u. s. w. nicht abhängig, sondern blos in dem vernünftigen Willen gegründet ist. Es ist auch das einzige Gesetz, welches für alle vernünftige Wesen gültig ist. Wir wollen, daß alle Menschen zu allen Zeiten, und unter allen Umständen darnach handeln sollen. Wenn einer auch den größten Nutzen für sich oder den Staat durch Uebertretung dieses Gesetzes erhalten könnte, so kann dieses doch unsere Vernunft nicht billigen: z. B. wenn einer durch eine Lüge sich

großes Vermögen erwerben; oder durch Brechung eines für den Staat nachtheiligen Vertrags demselben den größten Nutzen verschaffen könnte. — Wenn aber einer durch Erfüllung seiner Pflicht auch sein zeitliches Glück zerstört, so müssen wir seine Handlungsweise dennoch billigen. Z. B. wenn einer gegen den Willen eines mächtigen Bösewichts, welcher ihn durch Versprechungen von Belohnungen, oder Drohungen von Verfolgungen zur Theilnahme einer ungerechten That bewegen will, das thut, was er als seine Pflicht erkennt.

Die Erfahrung lehrt, daß böse Menschen zwar öfters die guten hassen, aber doch nicht verachten können. Sie selbst wollen auch öfters besser scheinen, als sie sind, weil sie sich bewußt sind, daß sie wegen ihrer eigennützigen Maximen, wenn sie der Welt ganz offenbar würden, verachtet werden, und diese Verachtung auch verdienen. Sie bemühen sich daher nicht selten, ihren schlechten Streichen den Schein vernünftiger und pflichtmäßiger Handlungen zu geben. In seinem Herzen mag der Lasterhafte wohl manchmal wünschen, auch so gut zu seyn, wie dieser und jener allgemein geachtete rechtschaffene Mann. Aber sein Wunsch ist nicht ernstlich genug, sonst würde er sich bemühen, durch Vernunft die unrechtmäßigen Neigungen zu bekämpfen.

S. 34.

Die sittliche Verbindlichkeit ist die Pflicht, das zu thun, was dem Vernunftgesetze gemäß ist, und das zu unterlassen, was ihm entgegen ist. — Vollkommene Pflicht ist, wenn ich genau und bestimmt zu etwas verpflichtet bin, z. B. jedem das Seinige zu lassen; unvollkommene Pflicht, wenn das Vernunftgesetz einiges meiner Willkür über-

läßt, z. B. den Dürftigen von meinem Vermögen beizustehen.

Wir sind zwar zu den letztern eben so gut wie zu den erstern verpflichtet: aber 1) ist es unsrer Willkühr überlassen, auf welche Art und nach welchen Bestimmungen wir sie erfüllen wollen. — 2) Wenn wir unter der Erfüllung einer vollkommenen und unvollkommenen Pflicht wählen sollen, so daß wir unter gewissen Umständen nur eine erfüllen können, so geht die erstere vor: z. B. es muß einer erst keine Schulden bezahlen, ehe er Almosen giebt. — 3) Zur Erfüllung der erstern kann ich von der Obrigkeit und andern Menschen in allen Fällen genöthiget werden; aber nicht immer zu der Erfüllung der letztern. — Daher heißen auch die ersten Zwangspflichten, die letztern Gewissenspflichten.

§. 35.

Die menschliche Vernunft macht sich ein Ideal von vollkommener Sittlichkeit, und erkennt es als ihre Pflicht, sich diesem Ideale immer mehr zu nähern (immer moralisch besser zu werden). Es heißt das Ideal des höchsten Guts, weil kein anderes Gut der Sittlichkeit gleich gesetzt werden kann.

Alles Angenehme und Nützliche ist nur relativ gut, so wie das Unangenehme und Schädliche relativ böse. Das erstere ist ein Wohl, das letztere ein Uebel für den Menschen. Durch diese Benennungen unterscheidet man das, was für die Neigungen gut oder böse ist, von dem absolut guten und absolut bösen, von Tugend und Laster.

§. 36.

Die Forderung des Sittengesetzes an den Menschen würde nicht erfüllt werden können, wenn der Mensch

nicht das Vermögen besäße, zu wählen, ob er nach Gründen der moralischen Vernunft oder nach Neigungen der Sinnlichkeit handeln will. Wir sind uns dieser Freiheit unsers Willens sehr gut bewußt. — Wir beurtheilen die Handlungen der Menschen nicht bloß als Naturwirkungen, sondern als Wirkungen nach praktischen Gesetzen; unterscheiden das, was geschieht, von dem, was geschehen soll und darf. — Was der Mensch thun soll, muß er auch thun können. Also hat er ein Vermögen, aus eigener freier Kraft sich zu Handlungen zu entschließen.

Auch unsere Urtheile über Verdienst und Schuld, Belohnungs- und Bestrafungswürdigkeit unsrer eignen und andrer Menschen Handlungen zeigen, daß der Mensch Freiheit des Willens besitzt.

Aus dieser Freiheit des Willens überhaupt, sich selbst zu Handlungen zu bestimmen, folgt die moralische Freiheit, das Vermögen die Neigungen einzuschränken, und sich nach sittlichen Gesetzen zu bestimmen. Bey endlichen Wesen, wie der Mensch ist, wo der Kampf der Vernunft und Sinnlichkeit nie aufhört, ist die moralische Freiheit beschränkt, und kann immer größer werden. Je mehr der Wille des Menschen durch Gefühle, Vorstellungen des Möglichen und Schädlichen u. s. w. bestimmt wird, desto weniger moralisch frey handelt er, und desto weniger Achtung verdient er. — Je mehr er aber die Herrschaft der Vernunft über die Neigungen vergrößert, desto freier in moralischer Rücksicht, und desto achtungswürdiger ist er.

§. 37.

Damit der Mensch tugendhaft handle, muß er 1) einen Bestimmungsgrund haben, welcher den Unterschied zwischen dem Guten und Bösen festsetzt:

2) eine Triebfeder zum Handeln. Der Bestimmungsgrund ist das Sittengesetz selbst, dessen sich der Mensch als vernünftiges Wesen bewußt ist. Als sinnliches Wesen hat er eine Triebfeder nöthig, um die Neigungen zu bekämpfen, und das Moralisgute vorzuziehen. Diese ist das Gefühl der Achtung gegen das Moralgesetz. Es ist ein Gefühl, welches zum Theil unangenehm ist, insofern nämlich die Forderungen solcher Neigungen, die gegen die Pflicht streiten, zurückgewiesen werden: zum Theil angenehm, insofern sich der Mensch der Herrschaft seiner Vernunft über die Sinnlichkeit bewußt ist. Achtung fürs Gesetz, Achtung für seine eigene Vernunft, und die Würde die er als Mensch erreichen kann, Zufriedenheit mit seinem Betragen, können ihm nicht anders als angenehm seyn.

Wenn z. B. ein Mensch die Leidenschaften der Rache, des Menschenhasses, u. d. gl. überwindet, und auch gegen seinen Feind sich sittlich gut beträgt: so mag ihm wohl die Selbstverläugnung und das Verzichtethun auf das Gütze einer befriedigten Rache einige unangenehme Ueberwindung kosten: aber das Gefühl seiner erhöhten Menschenwürde bey dem Siege seiner Vernunft über die Neigung beseligt ihn dagegen mit dem reinsten Vergnügen.

§. 38.

Dieses Gefühl der Achtung gegen das Gesetz ist die einzige rein sittliche Triebfeder zu tugendhaften Handlungen. Denn sie hängt blos von der Kenntniß des Sittengesetzes selbst ab, und wird nicht durch etwas anders z. B. durch Vorstellungen von Nutzen oder Schaden bewirkt. Es ist aber (§. 29.) schon bemerkt wor-

den, daß dieses sittliche Gefühl nicht selbst der Bestimmungsgrund dessen, was wir thun und lassen sollen; seyn kann, (als ob wir deswegen eine Handlung für recht oder unrecht halten könnten, weil wir bey derselben ein angenehmes oder unangenehmes Gefühl der Billigung oder Mißbilligung unsers Betragens empfinden). Der Bestimmungsgrund des Sittlichen ist kein Gefühl, sondern das Gesetz selbst, welches die Vernunft erkennt und dem Willen vorschreibt.

Außer der rein sittlichen Triebfeder giebt es noch manche nicht sittliche, wodurch der Mensch zu Handlungen angetrieben wird. Die Vorstellungen von den angenehmen und unangenehmen Folgen einer Handlung erwecken auch Gefühle. Diese sind, wenn sie zu Bewirkung gesetzmäßiger Handlungen angewendet werden, zum Theil sittlich erlaubt, (ob sie gleich nicht selbst rein sittlich sind), wenn sie neben der Achtung fürs Gesetz noch angewendet werden, um dem moralischen Willen desto mehr Stärke im Kampfe gegen die mächtigen Reizungen zur Sünde zu geben, z. B. wenn Mäßigkeit, außer ihrem innern Werthe, auch durch die Vorstellungen der Achtung, welche durch diese Tugend bey andern Menschen erworben wird, oder der Gesundheit, körperlichen Stärke, langen und heitern Lebens u. d. gl. empfohlen wird. Zwar wird die Tugend immer desto mehr an innerem Werthe vertiefern, je mehr ein Mensch sich durch solche Gründe, und je weniger er sich durch eigentliche Achtung gegen das Gesetz dazu bestimmt. Aber an sich ist es nicht unerlaubt, wenn man den wichtigsten Grund zur Pflicht gehörig anwendet, auch die andern als Nebengründe zu gebrauchen, so lange bis der Mensch Stärke genug erlangt, dieser Hülfsmittel entbehren zu können. Wenn aber die nicht sittlichen Triebfedern den sittlichen vorgezogen werden, oder gar allein gebraucht werden, so ist diese verkehrte Anwendung sittlich unerlaubt.

§. 39.

Legale Handlungen sind, welche zwar mit dem Gesetze übereinstimmen, aber nicht aus Achtung fürs Gesetz gethan werden, z. B. wenn einer um seines eignen Vortheils willen, das Stehlen unterläßt, der Obrigkeit gehorsam ist, Wohlthaten an Arme verwerdet. Diese Handlungen sind zwar pflichtmäßig, aber nicht tugendhaft, weil sie nicht aus rein tugendhaften Gesinnungen entspringen. Moralische Handlungen geschehen aus Achtung gegen das Gesetz, sie sind Handlungen aus Pflicht.

§. 40.

Heiligkeit ist unendliche Legalität und Moralität. Bei dem heiligsten Wesen ist die sittliche Handlungsweise in seiner Natur nothwendig. Es muß so handeln. Endliche Wesen können ihrer Natur nach auch anders handeln, weil sie nicht bloß vernünftig, sondern auch sinnlich sind. Daher sind sie durch Gebote verpflichtet. Ihre Tugend ist stets zunehmende Achtung fürs Gesetz.

Was man Temperamentstugenden, Tugenden aus Erziehung, Nationaltugenden nennen könne, ist aus dem Vorigen offenbar. Sie bestehen in bloß legalen aber nicht moralischen Handlungen, weil sie nicht aus der rechten Quelle entspringen. — Den sittlichen Werth der Handlungen anderer Menschen können Menschen nicht genau bestimmen, weil ihnen nicht bekannt ist, wie viel aus Pflicht und wie viel aus andern Gründen geschehen ist. Je mehrere und größere Hindernisse der Tugendhafte zu überwinden hat, desto größer ist der sittliche Werth seiner Gesinnungen und Handlungen.

§. 41.

Eine Sünde, unmoralische Gesinnung oder Handlung, ist die Uebertretung einer erkannten Pflicht aus Mangel an Achtung gegen das Gesetz, und wegen des Uebergewichts der sinnlichen Neigungen. Hiernach und nicht nach den Folgen muß die Größe der Sünde beurtheilt werden. Denn auf die Achtung für die Pflicht oder den Mangel derselben, also auf die Gesinnung des Handelnden kommt alles an, (nicht auf den Nutzen oder Schaden, den er in der Welt stifftet), wenn der Grad der Tugend und des Lasters bestimmt werden soll.

Eine Bosheitsünde begeht der, welcher weiß, was Pflicht ist, und bey dem Entschlus zu sündigen sich deutlich bewußt ist, aber zu wenig Achtung für das Vernunftgesetz hat, um ihm zu folgen. Eine Schwachheitsünde entsteht aus Nachlässigkeit, Unachtsamkeit oder Uebereilung, wobey der Handelnde im Augenblick des Vorsatzes sich der Gründe zur Pflicht nicht deutlich und bestimmt bewußt war.

§. 42.

Lasterkraftigkeit ist die herrschende Neigung, den Trieben der Sinnlichkeit zu folgen, und das Gesetz nicht zu achten. Durch öftere Wiederholung einer Sünde, entsteht bald eine Fertigkeit, die sittlichen Gebote zu übertreten. Ein Laster zieht gewöhnlich mehrere nach sich. Wer sich z. B. der Trunkenheit ergiebt, kann leicht zu allerhand sinnlichen Ausschweifungen, zu Born, Rachgierde, Leidschlag, u. s. w. verleitet werden.

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, z. B. der Wahnsinnige, ein sehr kleines Kind, kann nicht sündigen,

aber auch nicht tugendhaft handeln. Ein Wesen, welches nur vernünftig ist, ohne Sinnlichkeit (Gott) kann nicht sündigen.

§. 43.

Da ein jedes freies Wesen selbst als die Ursache von seinem sittlichen oder unsittlichen Werthe anzusehen ist, so leget die Vernunft seinen Handlungen moralisches Verdienst oder moralische Schuld bei. Die moralische Zurechnung ist die Bestimmung des innern Werthes oder Unwerthes einer Gesinnung und Handlung nach sittlichen Vernunftgründen. Die Vernunft siehet ein, daß nach dieser moralischen Zurechnung auch das Maas des Wohls oder Uebels abgemessen werden müsse, welches ein vernünftiges Wesen als Lohn oder Strafe verdient. Durch nichts anders, als durch ein sittliches Betragen, welches allein innern und bleibenden Werth hat, kann es sich mehr oder weniger der Glückseligkeit würdig machen.

Die moralische Zurechnung geschieht 1) von Gott, 2) von andern Menschen, 3) von dem eigenen Gewissen. Von der erstern wird in der moralischen Religionslehre weiter gehandelt. — Da Menschen den sittlichen Werth anderer Menschen nicht genau bestimmen können (§. 40.), so gehet die bürgerliche Zurechnung blos auf Belohnung und Bestrafung des Nutzens und Schadens, den die Menschen aus freier Willkühr in der Welt stiften. Bürgerliche Belohnungen sind Aufmunterungsmittel für den Belohnten und für andere zur Nachahmung: bürgerliche Strafen haben theils den Zweck, den Thäter zu bessern, theils ihn ausser Stand zu setzen, mehr zu schaden, theils Andere von gleichen Vergehungen abzuschrecken.

§. 44.

Das Gewissen ist das Bewußtseyn, daß man durch seine Handlungen Achtung oder Verachtung, Belohnung oder Bestrafung verdiene: eine auf sittlichen Vernunftgründen beruhende Beurtheilung des Grades seines eigenen sittlichen Werths oder Unwerths. Diesem Richter im Herzen kann keiner entgehen, wenn er auch vor dem menschlichen Gerichte keine Strafe empfängt. Mit diesem Urtheil über sich selbst verbindet sich ein angenehmes oder unangenehmes Gefühl.

Das Urtheil des Gewissens kann dunkel, klar, deutlich, mehr oder weniger lebhaft seyn. Daher die Benennungen: schlafendes, wachendes, bestimmtes, unbestimmtes, weites, enges, gewisses, zweifelhaftes, unempfindliches, zartes, empfindliches, ängstliches Gewissen.

§. 45.

Die Beurtheilung des Unterschieds des guten und bösen Charakters eines Menschen hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob sittliche Vernunft oder Sinnlichkeit in ihm das Uebergewicht hat, ob er Achtung gegen das Gesetz der Pflicht empfindet, und ihr gemäß handelt, oder nicht. Es ist für jeden Menschen Pflicht, seinen eigenen sittlichen Charakter zu erforschen. — Der böse Charakter ist dem Grade nach sehr verschieden. Wenn ein Mensch seine Pflichten erkennt, auch den Entschluß ihnen nachzuleben faßt, aber durch Neigungen von andern Menschen, oder von seinen eigenen Neigungen oft zum Gegentheil verleitet wird, so heißt dieses die Gebrechlichkeit seines sittlichen Charakters. Unlauterkeit ist der Hang, nicht aus Pflicht, sondern aus Neigung zur

Glückseligkeit Gutes zu thun. Verkehrtheit und Lasterhaftigkeit ist der tiefste Grad des moralischen Verderbens. — Der tugendhafte Charakter wird nach und nach durch Uebung gebildet. Er äußert sich in stets zunehmender Herrschaft der Vernunft, Stärke des Geistes, Lauterkeit der Gesinnungen.

§. 46.

Die Menschen sind von Natur weder gut, noch böse. Weil sie aber alle eingeschränkte, nicht blos vernünftige sondern auch sinnliche Wesen sind, so können sie doch alle sündigen. Der Grund zum Bösen liegt

1) nicht im Wesen der Sinnlichkeit: Neigungen an sich selbst sind nicht böse, wenn sie von der Vernunft geleitet werden. Sie geben vielmehr oft zur Tugend Gelegenheit, z. B. die Neigungen der Gefälligkeit, der Freundschaft, der Selbsterhaltung, u. s. w.

2) Auch in der Vernunft liegt der Grund zum Bösen nicht, obgleich der Mensch seine Vernunft oft mißbrauchet, um Mittel zum Bösen auszudenken,

3) Es kommt hier auf die freie Willensbestimmung der Menschen an. Wenn der Wille verkehrt ist, wenn er lieber wählt, was seiner Selbstliebe schmeichelt, als was vernünftig ist, so entsteht Lasterhaftigkeit. Der Mensch muß es sich also allein zuschreiben, wenn er böse ist, wenn er die Sittlichkeit nicht in sich über die sinnlichen Neigungen herrschend macht, sondern diese Ordnung umkehrt.

§. 47.

Das allgemeine moralische Gesetz (§. 25.) ist theils ein Verbot, theils ein Gebot (negativ und positiv).

1) Handle nach keinen Maximen, welche sich selbst widersprechen würden, wenn sie allgemeine Gesetze für alle Menschen werden sollten. Behandle dich und andere Menschen also, daß du nicht dem Zweck deiner und ihrer Bestimmung, als vernünftiger Wesen, entgegen handelst, z. B. lasse jedem sein Leben, Güter, guten Namen. Raube dir selbst nicht das Leben und andere Güter. Dieses ist das Gesetz der Gerechtigkeit gegen dich und andere.

2) Handle nach solchen Maximen, von welchen du wollen kannst, daß sie allgemein befolgt werden mögen. Befördere auch den Zweck deiner und anderer Menschen Bestimmung. Suche jedem das Seinige zu vermehren und zu verbessern. Dieses ist das Gesetz der Güte gegen dich und andere.

Diese beiden Gesetze sind nothwendig verbunden. Sie bestehen in sittlicher Selbstschätzung und sittlicher Menschenschätzung. Der erstern sind entgegengesetzt: Selbstverachtung, Eigenbänke, Eigennuz und alle Taster, die daraus folgen. Der andern stehen entgegen: Menschenhaß, Uebertretung der Pflicht aus Menschenfurcht oder Gefälligkeit gegen Andere, u. s. w.

§. 48.

Alle Pflichten der Menschen sind zwar an sich gleich; wenn man aber auf die wirklichen Verhältnisse im menschlichen Leben siehet, und die Pflichten nur in Ansehung der Wichtigkeit gegen einander vergleicht,

II. Theil,

§

so sind einige höher, einige niedriger, einige sind gleich (coordinirt), und wir haben die Wahl, welche wir befolgen wollen. Die Collision (der Widerstreit) der Pflichten gegen mich und andere erfordert verschiedene Regeln, um zu entscheiden, welche Pflicht in einem einzelnen Falle als eine höhere einer andern, welche niedriger ist, vorgezogen werden müsse.

Weil die Gebote theils vollkommene, theils unvollkommene sind (§ 34.), so kann die Befolgung der erstern die Befolgung der andern unmöglich machen.

§. 49.

1) Das reine Sittengesetz fordert stets die möglichst vollkommene Erfüllung. Man darf nicht blos aus Neigung entscheiden, wo die Pflicht spricht; z. B. es ist unecht, wenn man seine Unterstützung einem Bedürftigern oder Würdigern entziehet, und sie einem, der sie weniger nöthig hat, oder weniger verdient, zuwendet, weil man durch ihn andere Vortheile zu erlangen hofft.

2) Maximen der Klugheit aus Neigung können nur da entscheiden, wo das Gesetz der Pflicht für uns etwas unbestimmt läßt. Z. B. ich habe die Erlaubnis nach Neigung meine Freunde auszuwählen. Wenn es in Ansehung der Pflicht völlig gleichgültig ist, ob einer eine Lustreise, die ihm zur Geisteserheiterung und Gesundheit nöthig ist, zu irgend einem von etlichen Freunden vornehme, so kann er diejenige vorziehen, wo er die meiste Unterhaltung und Vergnügen hofft.

3) Gerechtigkeit geht der Güte vor. Gute ist ein vollkommenes, diese ein unvollkommenes Gebot. Ich darf nicht ungerecht gegen andere seyn, um wohlthätig

gegen mich zu seyn. Wenn ich z. B. Geld nöthig habe, so darf ich es andern doch nicht nehmen. Ich darf auch nicht ungerecht gegen mich seyn, um andern wohlzuthun, z. B. wenn ich das, was ich zu meiner eigenen Nothdurft brauche, verschenken wollte.

4) Gerechtigkeit, die sich aufs Ganze beziehet, gehet der vor, die sich auf einen Theil beziehet. Ich muß meine ganze Person und auch die einzelnen Glieder erhalten. Aber wenn ich mein Leben dadurch erhalten kann, daß ich mir einen Arm oder Fuß abnehmen lasse, so bin ich dazu verbunden. — Dieses gilt auch gegen andere Personen. Durch Aufopferung des Vermögens, der Ruhe, der Sicherheit soll ich mein und anderer Leben erkaufen. — Erhaltung mehrerer Personen geht der Erhaltung der meinigen vor. Ich soll mein Leben aufopfern, wenn es zur Sicherheit des Staats nöthig ist. Ich darfs auch thun, wenn ich nur einen oder wenige dadurch retten kann. — Um mein Leben zu erhalten, darf ich einem andern Unschuldigen zwar nicht sein Leben, aber doch minder wichtige Güter nehmen, z. B. wenn ich in Gefahr bin, Hungers zu sterben, und habe kein anderes Mittel dagegen, als daß ich dem andern etwas von seinen entbehrlichen Lebensmitteln nehme, so ist dieses nicht verboten. — In dem Falle, daß mich ein Räuber oder ein Börniger angreift, um mich zu ermorden, darf ich, wenn ich kein anderes Mittel habe, um mich zu retten, ihn tödten.

5) Güte, die sich aufs Ganze beziehet, gehet der Güte vor, welche sich nur auf einen Theil beziehet. Du mußt deine und anderer Menschen größere Blossenheit durch Aufopferung einer geringern besör-

bern, z. B. Geld hingeben, um Arznei für deine Gesundheit zu kaufen — dich keine Mühe verdrießen lassen, um den guten Namen eines andern zu retten — dein Hab und Gut aufopfern, wenn es dringende Staatsbedürfnisse erfordern.

Wir müssen überhaupt in jedem Falle zuerst entscheiden, was allgemeines Gesetz ist: hierauf auf die besondern Regeln sehen, wenn einige Pflichten einander widerstreiten (collidiren). Es ist also gut, seine praktische Urtheilskraft auf mancherlei Art zu üben, und öfters solche Fälle, wo eine Collision der Pflichten Statt findet, zu überlegen.

Bei jeder einzelnen Pflicht überlege man: 1) den Verbindungsgrund aus reiner Sittlichkeit, 2) die angenehmen Folgen, 3) die entgegengesetzten Lasten, 4) ihre schädlichen Folgen, 5) die Veranlassungen zum Laster und andere Hindernisse der Tugend, 6) die dahin gehörigen Regeln der moralischen Apathielehre.

II. Lehre von den Pflichten.

a) Pflichten der Menschen gegen sich selbst.

§. 50.

I. Wir sollen die Menschenwürde zu erhalten und zu erhöhen suchen.

Der Mensch ist als vernünftiges Wesen zur Sittlichkeit bestimmt. Der Grund aller seiner Pflichten ist das ernstliche Bestreben, dieser Würde gemäß zu leben.

Er darf also nie unsittlich, nie der Achtung vernünftiger Wesen zuwider handeln. Jede verächtliche

Aussprechung über Menschheit, Vernunft, Gottheit, Pflicht, Religion, ist sündlich. Der Mensch soll lieber Gesundheit, Kräfte, Vermögen, Leben aufopfern, als daß er gegen das Gesetz der Vernunft handelt. Keine Furcht vor Menschen, keine Menschengefälligkeit, kein Vorurtheil, keine Leidenschaft, u. s. w. soll ihn dazu verleiten. Er darf keinem Menschen so viel Gewalt über sich einräumen, daß er ihn zur Entehrung seiner Menschenwürde zwingt.

Die Tugenden, welche aus diesem edlen Stolz entspringen, sind Mäßigkeit, Nüchternheit, Keuschheit, Wohlstandigkeit, Demuth, u. s. w.

Außer ihrem innern Werthe haben diese Tugenden auch manche angenehme Folgen. Wir erwerben uns dadurch den Beyfall unseres eigenen Gewissens, die Achtung anderer Menschen, Gesundheit, Heiterkeit und Stärke des Geistes. Durch sie werden alle Freuden des Lebens erhöht und gewürzt.

Die entgegengesetzten Laster sind: niederträchtiges Betragen gegen Andere und sich selbst, Selbstverachtung, falsche Demuth und Heuchelei, Eigendünkel, Verachtung anderer Menschen, Unzufriedenheit, Weichlichkeit, Unmäßigkeit, Schwelgerei, Unzucht, u. s. w.

Es giebt viele Veranlassungen zu diesen Lastern, und Hindernisse, welche sich der Tugend entgegenstellen. Der sinnliche Mensch, wenn er seinen Begierden zu viele Herrschaft läßt, verliert den Glauben an Tugend. Er wünscht durch seine Ausschweifungen schlechten Gesellschaften zu gefallen, und sucht das Schändliche seines Betragens dadurch zu verdecken, daß er es für erlaubte Galanterie, für weisen Genuß des Lebens,

u. d. gl. ausgiebt. Fröh angewöhnte weidliche Lebensart, Schwäche gegen Reizungen der Leidenschaft, schlechte Cultur des sittlichen Gefühls, falsche Begriffe von der Bestimmung des Menschen, ersticken nach und nach das Gefühl der Menschenwürde und die Achtung gegen die Tugend in ihm.

Von den unzähligen bösen Folgen nenne ich nur: die Unruhe des Gewissens, Schande, fiesches Leben, Mangel, Dürftigkeit, Stumpfheit des Geistes und Herzens zu edleren Vergnügungen, Verkürzung des Lebens.

Ausser dem Hauptbeweggrund, der Achtung gegen das Vernunftgesetz, giebt die moralische Klugheitslehre auch noch manche Regeln an die Hand, um die Ausübung dieser Pflicht zu erleichtern, z. B. lebhaft: Vorstellung der guten und bösen Folgen der Tugend und des Lasters, Arbeitsamkeit, strenge Diät, öfteres An denken an Gott, Vermeidung böser Gesellschaften.

§. 51.

2. Wir sollen unser Leben erhalten.

Denn es ist Pflicht, sein Leben zu erhalten, weil wir sonst in der Welt nicht so viel Gutes thun können, als wir sollen. Unter allen zeitlichen Gütern ist das Leben das vornehmste. Derjenige wird die Pflichten gegen sich und andere gern erfüllen, welcher aus Achtung für seine Bestimmung auch im größten Unglück gegen seine Neigung sein Leben erhält.

Halte dein Leben für ein Kleinod, und wünsche dir niemals aus Lebensüberdruß den Tod. Genieße die nöthigen Lebensmittel, gebrauche in Krankheiten

die nöthigen Arzneien, opfere ein Glied deines Leibes auf, wenn du dadurch den Körper erhalten kannst.

Nur die Pflicht der Erhaltung deiner Würde geht der Pflicht der Lebenserhaltung vor. Daher sey nicht feige, vertheidige dein Leben gegen Gewalt. Scheue keine Lebensgefahr, wenn du andere retten kannst, oder wenn die Vertheidigung des Vaterlandes dieses erfordert. Wenn du einen andern unschuldigen Menschen umbringen müßtest, um dein Leben zu erhalten, so sterbe lieber selbst: (außer wenn du ein Recht hast, ihn zu tödten, wie im Kriege). Im Kriege sey menschlich, opfere nicht mehrere Menschen auf, als nöthig ist. Wenn du entweder Böses thun oder sterben sollst, so wähle das letztere. In diesen Aeußerungen zeigt sich der ächte Heldenmuth und das wahre Ehrgefühl.

Viele Selbstmörder nehmen sich aus Feigheit und Lebensüberdruß das Leben. Ihr Betragen kann kein allgemeingültiges Gesetz abgeben, und ist folglich unrecht. (Aber Selbstmörder aus Schwermuth handeln nicht frei, und ihre That kann ihnen nicht zugerechnet werden.) — Das Leben anderer zu zerstören, ohne ein Recht dazu zu haben; oder durch Verletzung der Wahrheit, (Wortbrüchigkeit) sein Leben zu erhalten, ist sündlich. Auch Tollkühnheit, Uebernehmung unnöthiger Gefahren, falsches Ehrgefühl, wodurch das Leben aufs Spiel gesetzt wird (wie bey Duellen), Gleichgültigkeit gegen das Leben, Verkürzung desselben durch Affekte, Ausschweifungen, jede Ueberspannung körperlicher und geistiger Kräfte, Vernachlässigung der Erhaltungsmittel, z. B. in Krankheiten sind unrecht.

Diese und ähnliche Versündigungen entspringen theils aus zu großer Werthschätzung des Lebens, zu

großer Anhänglichkeit an Menschen und andere Erdengüter, theils aus Sorglosigkeit, sich Kenntnisse von den nöthigen Erhaltungs- und Rettungsmitteln zu verschaffen, theils aus dem falschen Wahn, durch Ausschweifungen sein Leben recht zu genießen; oder aus dem Vorurtheil, daß man doch durch alle Sorgfalt das einmal bestimmte Lebensziel nicht verändern könne. Einige verachten das Leben überhaupt, weil sie die Unsterblichkeit der Seele nicht glauben; andere, weil sie fälschlich meinen, sich durch Selbstmord von den Qualen dieses Lebens zu befreien, und an deren Statt im Himmel glücklich zu werden.

Freiheit hat in diesem Leben viele unangenehme Folgen. Muthwillige Verkürzung des Lebens wird sie auch nach dem Tode haben. Denn der Selbstmörder darf nicht hoffen, daß die Verletzung dieser Pflicht ungestraft bleiben werde.

Um dich vor Lebensüberdruß zu verwahren, gewöhne dich an regelmäßige Thätigkeit. Genieße das Leben auf erlaubte Art. Vermeide gewinnsüchtiges Spielen, und alles, was die Selbstzufriedenheit stört. Denke oft an die Belohnungen der unglücklichen Tugendhaften im künftigen Leben. Stelle dir vor, wie niederträchtig du handeln würdest, wenn du den Pflichten, welchen dir Gott hier angewiesen hat, muthwillig verlassen wolltest. Bedenke, daß du auch in den unglücklichsten Lebenstagen Gelegenheit hast, durch Tugenden deinen eignen Werth zu erhöhen, und der Welt nützlich zu seyn. In Gefahren stärke dich durch die Vorstellung, daß Gottes Vorsehung überall für dich wachet, und dich erretten wird, wenn es für dich gut seyn sollte.

§. 52.

3. Wir sollen die Vollkommenheit unsers Geistes erhalten und befördern.

Je mehr Vollkommenheit, besonders geistige, der Mensch besitzt, desto besser kann er seine Bestimmung erfüllen.

Wir sollen Sinne, Gedächtniß, Einbildungskraft, Aufmerksamkeit, Verstand und Vernunft üben, den Einfluß der Vernunft auf den Willen verstärken, das sittliche Gefühl, den Geschmack am Edlen, Erhabenen, Schönen, Regelmäßigen ausbilden, und überhaupt jede Kraft der Seele nach regelmäßiger Thätigkeit erhöhen und in Harmonie bringen. Dazu ist Kenntniß der Seele, der eignen Anlagen und Talente, zweckmäßige Auswahl der Geschäfte nothwendig. Selbstbeherrschung, unverdrossener Fleiß, Enthaltbarkeit, Standhaftigkeit, Geduld, sind die Früchte dieser Gesinnung, wenn sie herrschend ist.

Ihr Lohn in dieser Welt ist Ehre, Einfluß auf die Welt, Glück des Lebens. Denn die Freuden eines gebildeten Geistes versiegen nie.

Aber viele vernachlässigen wegen der Herrschaft der gröbern Sinnlichkeit über die Vernunft die Bildung des Geistes und Herzens; viele ergeben sich müßigen Beschäftigungen, und zeitverberbenden Unterhaltungen, wobey Herz und Kopf leer bleiben. Andere halten die Cultur der Seelenkräfte für eine Nebensache, die nur für gewisse Klassen von Menschen nöthig sey. Noch schlimmer ist's, wenn sie sogar eine Ehre in dem Mangel der Kenntnisse suchen, die Vernunft herabwürdigen, auf die Aufklärung und ihre Verehrer

schimpfen. Eigennutz, zu viele Zerstreuungen, Hang zum Vergnügen, Launen, Gewinnsucht, Stolz, Rohheit, Muthlosigkeit, Arbeitscheu, Peinanterie, Vorurtheile fürs Alte oder fürs Neue allein, Vorurtheile von dem Schaden der Wissenschaften, u. d. gl. sind die Hindernisse dieser Tugend.

Benutze also jede Gelegenheit, durch den Umgang mit Lehrern und andern verständigen Menschen, Lectüre, Nachdenken, u. d. gl. deine Kenntnisse zu vermehren. Sey lernbegierig. Siehe auf Beispiele besserer und schlechterer Menschen. Denke oft an die Achtung, welche die Geistesbildung, und die Verachtung, welche der Mangel derselben bewirkt. Vergönne deinem Geiste zwischen ernstlichen Geschäften Zeiten der Ruhe, Zerstreuung und erlaubte Ergötzlichkeiten, um wieder neue Kräfte auf die Zukunft zu sammeln.

§. 53.

4. Wir sollen unsere Gesundheit erhalten.

Denn die Zerrüttung der körperlichen Gesundheit verhindert uns an der Ausübung unsrer Pflichten. Wir sollen durch Vorsichtigkeit, gute Diät, Mäßigkeit, Verhütung von Ausschweifungen, Abhärtung des Körpers, u. d. gl. den Gebrauch der Sinne und aller andern Glieder zu erhalten und zu verstärken suchen. Aber wenn es die Pflicht verlangt, so müssen wir auch die Gesundheit des Körpers aufopfern, z. B. bey gefährlichen Unternehmungen für das Vaterland.

Der, welcher seinen Körper abgehärtet hat, kann leichter manche Beschwerlichkeiten aushalten, sich aus

Gefahren retten, andern und sich nützlich seyn, und genießt das Glück des Lebens doppelt.

Dieser Pflicht stehen entgegen: weichliche Lebensart, Hang zur Ruhe und Bequemlichkeit, Unkunde in der Diät, Vorurtheile (bey der Diät, Krankheiten), Mangel an Erfahrungen überhaupt. Ferner: Unvorsichtigkeit, übermäßiges Arbeiten, Ausschweifungen der Wollust, böses Beyspiel, Zureden, falsche Scham, die Meinung, daß das, was diesem und jenem nichts schadet, überhaupt nicht schädlich sey, u. s. w.

Beförderungsmittel sind: frühe Gewöhnung zur Arbeit, Ordnung, Sparsamkeit; die Befolgung der Maxime, daß man sich an so wenige Bedürfnisse als möglich fesseln müsse; Auswahl guter Gesellschaft, öftere Bewegung des Körpers, Genuß der frischen Luft, gesunder Speisen und erlaubter Vergnügungen.

§. 54.

5. Wir sollen unsere Glückseligkeit erhalten und vermehren.

Die Glückseligkeit gehört mit zu unserer Bestimmung; der Trieb darnach liegt in jedem Menschen. Die Beförderung derselben kann also nicht unrecht seyn, ja sie ist sogar Pflicht. Denn die Erwerbung, Erhaltung, Vertheidigung und der rechte Gebrauch der Güter, deren Besitz oft zur bessern Erreichung unseres höchsten Endzwecks vieles beitragen kann, streitet nicht mit dem Gebot der Sittlichkeit, sondern wird uns durch dasselbe selbst als Pflicht aufgelegt. Wir dürfen, ja wir sollen unsere Glückseligkeit in dem Maße und auf die

Act suchen, daß die Vernunft nichts dagegen einzuwenden hätte, wenn jeder Mensch die seinige auf eben die Weise und nach eben den Maximen suchte. — Aber die Beförderung der Glückseligkeit darf nicht der erste und wichtigste Bestimmungsgrund unsrer Handlungen seyn: wir müssen sie aufopfern, wenn es die Würde unsrer eigenen Person oder anderer Menschen erfordert. Alle unsere Handlungen müssen aus wahrer Selbstschätzung, nicht aus eigennütziger Selbstliebe fließen.

Zu den Glücksgütern, welche, wir zu erwerben und zu erhalten suchen sollen, gehören 1) äussere Freiheit, die ungehinderte Macht, nach eigener Einsicht und Ueberlegung zu handeln, 2) Vermögen, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geld, 3) äussere Ehre, guter Name, 4) gesellschaftliche Verbindungen, Credit, Freundschaft, Wirkungskreis unter den Menschen.

Nur der Tugendhafte wird diese Glückseligkeiten recht genießen können. Er sieht sie als Mittel zu höhern Zwecken an. Ausserdem hat der Besitz dieser Güter an sich für den Besitzer viele angenehme Folgen.

§. 55.

Einzelne Bemerkungen der moralischen Klugheitslehre, welche man bey Beförderung seines Glücks vor Augen haben muß.

1) Achtung und Ehre in der Welt ist ein wichtiges Gut. Es ist oft Eigendünkel, wenn einer vorgiebt, daß ihm nichts daran liege, was die Leute von ihm reden. Um dich bey andern beliebt zu machen, suche wahre Vollkommenheiten zu erwerben, und zeige

diese auf eine bescheidene Art. Sey gefällig, dienstfertig, nachgiebig; widerspreche nicht zur Unzeit, oder zu oft, oder wo es deine Pflicht nicht erfordert.

2) Zur guten Lebensart gehört, daß man sich in gesellschaftliche Verhältnisse bequeme. Gewöhnliche Höflichkeitsbezeugungen sind nothwendig, sie dürfen aber nicht übertrieben werden. Sey auf Kleinigkeiten aufmerksam, um dich bey andern gefällig zu machen; nicht zerstreut in Gesellschaften; nicht affectirt. Vermeide unanständige Neugierde. In Reden sey behutsam, besonders unter Menschen, die du nicht kennest.

3) Sey bescheiden, aber nicht blöde. Sey kein Prahler: mache keine zu große Präensionen. Bringe Heiterkeit und gute Laune in Gesellschaften mit: denn durch böse Laune störst du leicht das gesellschaftliche Vergnügen. Gebrauche den Wis nicht, um andere zu beleidigen, oder gar um ehrwürdige Dinge verächtlich zu machen. Ertrage die Schwächen anderer Menschen ohne sie zu billigen. Laß dich nicht zum heftigen Zorn reizen: denn bey kaltem Blut wirst du immer mit Ueberlegung handeln können.

4) Vertraue niemand ohne reifliche Ueberlegung Heimlichkeiten an. Sey niemand ohne Noth beschwerlich, und mißbrauche die Güte anderer nicht. Bey entstehender Leidenschaft fasse keinen raschen Entschluß, sondern suche dich so bald als möglich wieder zu fassen. Sey stets wachsam und aufmerksam, besonders in dem Umgange mit Schwärmern, Heuchlern, Kopfhängern. Lerne geringe Beleidigungen verschmerzen, verhüte Mißverständnisse im Reden und Handeln, und wenn solche entstehen, so suche sie bald wieder zu heben.

5) In der Wahl deiner Freunde sey vorsichtig: denn man schließt gern aus dem Charakter deiner Gesellschafter auf deinen eigenen. Suche dir rechtschaffene Freunde, welche du bewährt gefunden hast. Auch gegen den Freund sey höflich und zuvorkommend. Thue nie etwas Böses um des Freundes willen.

6) Es ist wichtig, daß du die Menschen kennest, mit welchen du umgehen willst. Dein eignes Herz, der Umgang mit andern, Geschichte, Lektüre, geben Materialien zu dieser Menschenkenntniß, wenn du mit Aufmerksamkeit beobachtest. Sieh acht auf eines andern Verhalten in Gesellschaften, auf seine Hauptbeschäftigungen, herrschende Neigungen, sein äußeres Betragen, u. s. w.

7) Suche den Umgang mit verständigen, rechtschaffenen und gebildeten Frauenzimmern. Dränge dich nicht in Gesellschaften vornehmer Leute. Sey nicht so leicht vertraulich gegen sie. — Gegen Geringere sey höflich und bescheiden, und zeige Interesse an ihren Beschäftigungen, wenn sie unschuldig sind. Zeige ihnen, daß du ihre Verdienste anerkennest. — Hast du Feinde, so bemühe dich, die Ursachen eures Zwistes wegzuräumen. Keinen deiner Feinde darfst du zu sehr verachten oder zu sehr fürchten. Reize ihn aber nicht ohne Noth noch mehr.

§. 56.

8) Irdisches Vermögen gewähret viele Vortheile. Verachtung der zeitlichen Güter ist oft Mangel der Selbstschätzung und der Unkunde des Gebrauchs. Lerne daher mit Geld ordentlich umgehen; vermeide das Schuldenmachen. Wird dir eine öffentliche Kasse oder

überhaupt fremdes Geld anvertraut, so hüte dich, daß du in keinem Falle etwas davon angreifst. Sey nicht kauffüchtig: halte dir ordentliche Rechnungsbücher über Einnahme und Ausgabe, und Verzeichnisse deiner Sachen, auch dessen, was du verlehnt und gelehnt hast. Hebe Quittungen und andere wichtige Briefschaften wohl auf.

9) Verachte weder Reichthum noch Armuth. Hüte dich vor Habsucht und Geiz, aber auch vor Sorglosigkeit und Verschwendung. Benutze jede Kleinigkeit (sey wirthschaftlich). suche durch Verbesserung deiner Sachen ihren Werth zu vergrößern. Reinlichkeit, Ordnungsliebe, Frugalität, Sparsamkeit sind wichtige Tugenden. Führe um des Gewinnstes Willen keine ungerechten Prozesse. Hänge dein Herz nicht an zeitliche Güter.

10) Mache von deiner Zeit einen guten Gebrauch. Thue alles zu rechter Zeit, das Nöthigste zuerst. Was heute geschehen kann, verspare nicht bis morgen: was du selbst thun kannst, überlasse keinem andern. Hüte dich vor allzugroßer Geschäftigkeit: denn wer zu viel thun will, thut am Ende nichts recht gut. Wirke an deinem Theil etwas Gutes. Wenn dieses alle Menschen thäten, so würde es besser in der Welt stehen. Besonders hüte dich vor zeitverderbendem Lesen solcher Schriften, durch welche die Cultur deines Geistes wenig gewinnt, z. B. schaler Romane, u. d. gl. Lotto und Hazardspiele müssen dich nie reizen, dein Geld und deine Zufriedenheit wegzuworfen.

11) In der Jugend lerne ein gewisses Geschäft gut. Mache dir einen Studienplan: ziehe andere verständige Männer dabey zu Rath.

12) Bey Uebernehmung eines Amtes erkundige dich erst nach den Geschäften, welche man von dir verlangt. Prüfe deine Kräfte und Kenntnisse, ob du zu dem Amte geschickt seyst. Wenn du das Amt übernommen hast, so verachte keine deiner Berufsgeschäfte. Du kannst in jedem Fache Gutes stiften.

14) Ehe du an eine Arbeit gehst, sammle dich, bereite dich vor, überdenke, wie du alles am besten machen kannst. Laß dich auch bey trocken und langweiligen Geschäften keinen Ueberdruß davor anwandeln. Halte Ordnung in Geschäften, und wechsle zuweilen darin ab, damit du die Lust daran nicht verlierest.

14) Fliehe abgeschmackten Umgang. Hüte dich vor zu großem Hange zu Zerstreuungen, weil du darüber die Liebe zur Arbeit verlierst, und die kostbare Zeit nicht wieder erkaufen kannst, wenn sie verschwendet ist.

§. 57.

15) Genieße öfters die Freuden der Natur. Uebe deine Seele täglich, das Erhabene, Große, Schöne, Zweckmäßige in der Natur und in ihren Gesegen zu bemerken und zu bewundern. Dieses reine Vergnügen stärkt den Geist stets aufs neue: er wird nicht müde, die unendliche Mannigfaltigkeit der Naturschönheiten zu betrachten.

16) Genieße auch das Vergnügen der edlern Sinne, wodurch dein Geschmaack gebildet wird. Dahin gehören Musik, Betrachtung schöner Gemälde, schöner Gebäude, guter Schauspiele, Lesen schöner Gedichte,

bichte, u. s. w. Gewöhnung an idealische und geistige Vergnügungen.

17) Suche die Zufriedenheit mit dir selbst und deinem Zustand durch Gründe der Religion zu erhalten. Mäßige deine Wünsche; erwarte nicht zu viel von den Menschen; hoffe kein dauerhaftes Glück in der Welt. Auf das Angenehme und Gute in jeder Sache sey vorzüglich aufmerksam. Genieße auch die kleinen Lebensfreuden mit Dankbarkeit gegen Gott.

18) Mache dir richtige Begriffe von menschlicher Glückseligkeit, um sie gehörig zu würdigen. Gewöhne dich an den Gedanken des Verlusts, und der Zerstörung deiner sichersten Hoffnungen. Dieses ist keine Apathie oder Indolenz, sondern moralische Gleichmüthigkeit.

19) Bey Uebeln sey nicht ungeduldig und mißlaunig. Denke den Ursachen des Uebels und den Mitteln dagegen ernstlich nach, und suche es mit Entschlossenheit aus dem Wege zu räumen. Tu ne cede malis, sed contra audentior ito. — Vergrößere die Uebel nicht durch falsche Einbildungen. Hänge keinen melancholischen Betrachtungen nach, sondern suche dich in Augenblicken schweren Kummers bald zu fassen und zu zerstreuen. Wer weiß was es künftig für Nutzen hat? Olim meminisse juvabit.

b. Pflichten gegen andere Menschen.

§. 58.

I. Wir sollen andere Menschen als vernünftige Wesen achten, und ihre Menschenwürde erhalten und befördern.

II. Theil.

D

Jedes vernünftige Wesen ist Zweck an sich selbst, und seine Bestimmung ist, tugendhaft zu seyn. Daher dürfen wir nichts thun, was sie an dieser Bestimmung hindern könnte. Hintansetzung ihres Werths würde aber die größte Hinderniß seyn.

Daher sollen wir überhaupt jede innere und äussere Vollkommenheit anderer Menschen zu erhalten und zu befördern suchen.

Wir dürfen die Achtung gegen Menschen und ihre Bestimmung weder in Gesinnungen noch Reden und Handlungen verletzen. Darum soll man auch den, der der größte Bösewicht zu seyn scheint, nicht verdammen: denn dieses kommt Gott zu. Wir Menschen können andern nicht ins Herz sehen. Auch gegen den Lasterhaften haben wir die allgemeinen Pflichten der Menschheit zu befolgen. Die bürgerlichen Strafen muß die Obrigkeit bestimmen. Der Privatmann soll sich nicht selbst zum Richter und Bestrafer der Handlungen eines Andern aufwerfen. Auch das Gute was noch an demselben zu entdecken ist, soll er gern erkennen, und seine Handlungen nicht auf's schlimmste auslegen. Noch weit weniger soll er sich über böse Handlungen freuen; nicht lästern, schimpfen; vielmehr soll er die Lasterhaften bemitleiden und zu bessern suchen.

Er verbreite keine der Sittlichkeit schädliche Meinungen, z. B. daß Tugend bloß eigennützig seyn müsse; daß man die Menschen in der Dummheit erhalten müsse, um sie desto besser zu allerlei Zwecken als bloße Mittel gebrauchen zu können: daß jeder sich selbst der Nächste sey: daß die Menschen überhaupt unserer

Achtung und Wohlthaten nicht werth seyen; daß man gegen jeden Menschen mißtrauisch seyn müsse, u. s. w.

Dagegen soll jeder Achtung gegen alles, was der Menschheit heilig ist, bezeigen z. B. Religion, gute Sitten, obrigkeitliche Verfassung, Aufklärung. Wir sollen, so viel als möglich, Unwissenheit, Unaufgeklärtheit, Irrthum, Fühllosigkeit, Geschmackslosigkeit, Unsittlichkeit wegzuräumen suchen; den Menschen Anleitung zum Selbstdenken geben; Menschenrechte vertheidigen; niemand in dem erlaubten freien Gebrauche seiner Seelenkräfte hindern; Religiosität befördern; den Geist der Rebellionen ersticken; jedem seine Gewissensfreiheit lassen.

Die Beförderung nützlicher Kenntnisse, Künste, Erfindungen, öffentlicher guter Anstalten, soll uns stets am Herzen liegen. Jeder, der sich dazu geschickt fählt, soll auch öffentliche Aemter übernehmen, wenn es von ihm gefordert wird, damit er desto mehr Gutes stiften könne.

Wir sollen das Verdienst hervorziehen und empfehlen, den verkannten und gedrückten Unschuldigen helfen und sie beschützen; böshafte Unternehmungen verhindern und sie an Tag bringen; dem Nothleidenden helfen, wenn wir können; Nachsicht gegen die Schwachen haben, aber gegen schädliche Vorurtheile mit allem Ernst streiten.

Der Mensch soll dem Menschen erlaubte Freuden verschaffen, seine Güter vermehren, jedermann nicht nur Gutes wünschen, sondern so viel er kann, auch thun. Aber größeres Wohl geht dem Geringeren, Gerechtigkeit der Güte vor. Wir sollen uns durch

unsere Kräfte, Wirkungskreis, guten Rath, gutes Beispiel, gemeinnützig zu machen suchen.

Die Tugenden, welche aus diesen Gesinnungen entspringen sind: allgemeines Wohlwollen und Menschenliebe, Vaterlandsliebe, Gemeingeist, Wärme für Moralität und Religion, Treue, Ehrlichkeit, Dienstfertigkeit, Gerechtigkeit, Billigkeit, Milde, Barmherzigkeit, Dankbarkeit, Sanftmuth, Gefälligkeit, Duldung.

Diese Pflichten sind wir allen Menschen schuldig, Hohen und Niedrigen, Armen und Reichen, Hohen und Gebildeten, Schwarzen und Weißen, Christen und Nichtchristen, Freunden und Feinden. Nur Menschenliebe, nicht Freundschaft, wird gegen alle unsere Brüder geboten. Diese fordert auch nicht, daß wir mit dem lasterhaften Betragen anderer Menschen zufrieden seyn sollen; aber sie befiehlt, daß wir sie deswegen nicht hassen sollen.

Die sittliche Menschenschätzung ist verschieden 1) vom Wohlwollen aus Instinkt, ohne Vernunftgründe, 2) vom Wohlwollen aus Klugheit, welches aus Hoffnung auf eigenen Vortheil entsteht. Dieses ist Eigennutz und keine ächte Menschenliebe.

Die wahre Tugend bringt auch in dieser Welt schon manchen Lohn. Durch Liebe erwirbt man sich Gegenliebe. Der, welchem wir öfters Gutes thun, wird uns durch seinen Dank und thätige Unterstützung manche Freude machen. Auch ohne dieses fühlen wir durch Beglückung der Menschen unsere eigenen Seelenkräfte erhöht; und schmecken das edelste Vergnügen, welchem kein anders auf der Welt an Reinheit gleich kommt.

Von der großen Menge der Laster, welche diesen Gesinnungen entgegenstehen, sind die vornehmsten: Ungerechtigkeit, Beleidigungssucht, Lieblosigkeit, Ränkesucht, Rachsucht, Neid, Eifersucht, Schadenfreude, Haß, Undankbarkeit, Kalksinn, Grausamkeit, Lasterungssucht, Verdammungssucht, Irreligiosität, Verführung zur Unsitte, Hinderung der wahren Aufklärung, schädliche Aufklärungssucht, Freiheitstaumel, Revolutionsgeist, Eigennutz, unzeitige Nachsicht, Parteilichkeit, Nepotismus, Gleichgültigkeit gegen Verdienste, Nachlässigkeit in gemeinnützigen Dingen.

Wer kann die Quellen aller dieser selbstischen Neigungen auffuchen! Sie liegen theils in fehlerhafter Erziehung, früher Verderbung der Menschen durch Schmeichelei; theils in Vorurtheilen z. B. daß man unvermögend zu dieser und jener guten Handlung sey; theils in Stolz und Härte des höhern Menschenklassen, Menschenhaß, Zunftgeist, Ordensgeist, u. s. w. Mancher wird aus Gutherzigkeit schwach gegen einige und hart gegen andere; zuletzt gleichgültig gegen das Wohl und Wehe des Menschengeschlechts. Auch abergläubische Religionsmeinungen, zweckwidrige Anstalten im äußern Gottesdienst, unwürdige Begriffe von Gott und der Art, sich ihm gefällig zu machen, haben keinen geringen Antheil an diesen verderblichen Grundsätzen.

Die traurigen Folgen davon sind mannigfaltig. Wer die Menschen nicht achtet und liebt, hat selbst keine Achtung, Liebe, Hülfe, Mittheilung und Mitfreude zu hoffen. Mit dem Maaß, da ihr mit messet, wird man euch wieder messen. An sich sind die

Empfindungen des Hasses, Neides, u. d. gl. sehr unangenehm, und verbittern das Leben.

Daher sollte jeder Mensch von Jugend auf die gefelligen und sympathetischen Neigungen in sich zu erwecken und zu beleben suchen. In dem Glücke anderer Menschen müssen wir unser eigenes suchen. Wer die Freuden des Wohlthuns öfters schmecket, wird sie nicht gern wieder mit andern vertauschen. Unterdrücke die Abneigung gegen einzelne Menschen, oder das Menschengeschlecht überhaupt, so bald sie bey gewissen traurigen Erfahrungen von der Verderbtheit der Menschen bey dir aufsteigen will. Denke oft an die Güte Gottes, welcher seine Sonne über Gute und Böse scheinen läßt, und suche ihm nachzuahmen. Gewöhne dich an den Umgang mit bessern Menschen, um durch ihr Beyspiel in der Tugend erhalten zu werden. Lerne und übe die Regeln der Weltklugheit.

§. 59.

2. Wir sollen Leben, Gesundheit und alle körperlichen Kräfte der Menschen zu erhalten suchen.

Oeffentlicher und heimlicher Mord sind äusserst schändliche Handlungen. Wir dürfen niemand tödten, außer wenn wir unser Leben gegen einen Angriff nicht anders retten können. Auch im Kriege soll man, so viel als möglich, die Menschen schonen, so fern dieses nicht gegen höhere Pflichten streitet. Denn durch allzugroße Schonung kann der Krieg selbst auch verlängert werden. Nur die Obrigkeit hat das Recht zu Leibes- und Lebensstrafen.

Wir sollen niemand zu pflichtwidrigen Lebensgefahren verleiten; keinem die Mittel entziehen, seinen Körper zu stärken, keinem Menschen ohne Noth Kummer verursachen; und ihn nicht zu Gelegenheiten verleiten, oder anreizen, wo er Gesundheit oder Leben verlieren könnte, z. B. wenn man jemand nöthigen wollte, sich in Speisen und hitzigen Getränken zu übernehmen.

Rettung anderer aus Lebensgefahr ist ebenfalls Pflicht. Sey bereitwillig, für anderer Leben deine Kräfte, Gesundheit, andere Güter, ja sogar unter gewissen Umständen dein eigenes Leben aufzuopfern. Siehe den Kranken bey; hilf ihnen, wenn du kannst; erwieb dir die allgemein nöthigen Kenntnisse dazu; lasse sie die rechten Mittel gebrauchen, leide nicht, daß Quacksalber sie vergiften. Streite so viel möglich gegen die Vorurtheile der Diät, welche der Gesundheit schädlich sind.

Nemomisserei, das Duelliren, blutdürstige Tapferkeit, Grausamkeiten und Mißhandlungen aller Art, vernachlässigte Rettung u. dgl. sind sehr unrecht. Eines der entseßlichsten Verbrechen ist es, wenn die Mordsucht ihre Hände an das geheiligte Leben des Staatsoberhauptes legt.

Zeitliche Strafen, Gewissensbisse, Strafen nach dem Tode sind die unausbleiblichen Folgen.

Die moralische Klugheit gebietet dir, daß du niemand durch Reden und Handeln zum Borne reizest; alle Gelegenheit zu Streit und Wortbeleidigungen meidest; vorsichtig, bedachtsam, liebeich, unerschrocken seyst; und dir richtige Begriffe von Ehre machest.

3. Wir sollen jedem seine Güter lassen.

Da wir jeden Menschen als Selbstzweck behandeln sollen, so müssen wir auch seine Rechte, die er auf sein wohl erworbenes Eigenthum hat, ungekränkt lassen.

Die Güter, welche wir einem andern nicht rauben und vermindern sollen, sind: die äussere Freiheit, (nur die Obrigkeit hat das Recht, wenn es die Gesetze verlangen, einem Menschen dieses Gut auf eine zeitlang oder lebenslang zu nehmen, z. B. wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert), seine Sachen, Erwerb, Kräfte, Gebrauch seiner Kräfte und Sachen, Ehre, Freunde, Wirkungskreis, erlaubte Vergnügen.

Betrüge niemand; halte dein Versprechen, wenn es physisch und moralisch möglich ist; übervorthete niemand im Handel und Wandel; sey billig und lasse lieber etwas von deinem strengen Rechte nach; sey dankbar gegen Wohltäter; gieb das heraus, was andern gehört, z. B. anvertraute, und gesundene Sachen; erstatte, wenn du jemand Unrecht gethan hast, oder wenn einer unter der Bedingung der Wiedererstattung um deinetwillen einen Schaden übernommen hat.

Dadurch wirst du dir Achtung und Zutrauen erwerben. Alle Gewaltthätigkeiten, Diebstahl, Betrug, Arglist, Falschheit, Lästung, Undankbarkeit, Eigennuz, Unbilligkeit, Eigensinn, u. d. gl. vermeide.

Mangel an Kenntniß der Menschenrechte, zu große Anhänglichkeit an irdische Güter, Hang zu Wohlleben, Vorurtheile; daß man unter dem Schein des Rechts betrügen könne, daß im Handel keine Moralität

gelte, daß man das, was viele thun, auch thun dürfe, u. d. gl. sind einige von den Ursachen dieser Veründigungen.

Daher muß man frühe anfangen, jede kleinste Ungerechtigkeit zu verabscheuen, und sich durch Geschicklichkeit und Fleiß in den Stand setzen, sein Brod selbst zu erwerben. Vor allen Dingen erhalte man stets das lebendige Gefühl der Achtung gegen das große Gesetz bey sich, daß man die Rechte, welche man von andern nicht gekränkt haben will, auch selbst nicht kränken dürfe.

§. 61.

4. Wir sollen wahrhaftig und redlich seyn, und alle Lügen meiden.

Jede vorsätzliche Unwahrheit, die man sagt, um andere zu hintergehen, ist Beleidigung, nicht nur der einzelnen Menschen, die man belügt, sondern auch der Menschheit.

Man soll nicht anders reden, als man denkt, sich nicht verstellen, die Wahrheit nicht verhehlen, wo es Pflicht ist, daß man sie offenbare. Auch um Nutzen zu stiften, darf man nicht lügen, (die Fälle, daß man nicht anders, als durch eine Nothlüge sein oder anderer Leben gegen unrechtmäßige Gewalt retten kann u. d. gl. sind äußerst selten.) Wenn die Obrigkeit deine Aussage verlangt, mußt du stets die Wahrheit sagen.

Sey aber auch verschwiegen. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit verlangt nicht, daß du, wenn es die Obrigkeit nicht fordert, andern Menschen alles sagen sollst, was du weißt. Betheure deine Aussagen nicht

ohne Noth. Eidschwüre mußt du halten, außer wo es gegen deine Pflicht seyn sollte. Sey ehrlich, grade, offenherzig, überlege was du redest, und erlaube dir auch im Scherz keine Lüge.

Es ist ein sehr wahres Sprüchwort, daß Ehrlichkeit am längsten währt. Aber durch Falschheit, Verstocktheit, Tücke, Lügenhaftigkeit, Verstellung, Schmeichelei, übertriebene Complimente, Aufschneiderei, unbedachtsame Schwarzhaftigkeit, u. d. gl. wird alles Zutrauen unter den Menschen zerstört, und die Bande der Gesellschaft werden durch Mißtrauen getrennt

§. 62.

Noch ist eine kurze Erläuterung der Pflichten in besondern Verhältnissen der Menschen übrig. 1) Von Verträgen überhaupt und dem bürgerlichen Vertrag insbesondere. Pflichten der Bürger gegen Bürger, des Regenten, der Unterthanen. 2) Verhältniß der Geschlechter. Pflichten in Ansehung des Geschlechtstriebes. 3) Ehelicher Vertrag. Pflichten der Eheleute gegen einander. 4) Pflichten der Eltern und Kinder, Lehrer und Lehrlinge. 5) Pflichten der Geschwister. 6) Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 63.

Ein Vertrag ist eine freiwillige wechselseitige Uebereinkunft zweyer oder mehrerer Menschen, Rechte abzutreten und anzunehmen: (gegenseitiges Versprechen und Annehmung des Versprechens). Er kann einseitig oder zweiseitig seyn. Beide Theile dürfen sich in keinen Vertrag einlassen, den sie entweder

nicht zu halten gedenken, oder von dem sie voraus wissen, daß sie ihn nicht werden halten können, oder den sie nach dem Moralgesetz nicht halten dürfen. — Wenn der eine Theil sein Versprechen bricht, so ist der andere auch nicht mehr verpflichtet, weil die Bedingung wegfällt, unter welcher er sich zu etwas verbindlich gemacht hatte. Man kann einen Vertrag aufheben, wenn es beyde Theile zufrieden sind: doch muß jeder Theil dem andern seinen Schaden so viel möglich ersetzen, der durch Aufhebung des Vertrags entsteht.

Man darf niemand darin hindern, daß er einen rechtmäßigen Vertrag mit andern schliesse, und ihm auch das Eigenthum nicht entziehen, das er durch einen solchen Vertrag besitzt.

Mancherley Arten von Verträgen: Tausch — Kaufen und Verkaufen — Vermietzen — Darlehn — Wetten u. Verbindungen ganzer Gesellschaften zu gewissen Zwecken.

§. 64.

In jeder Gesellschaft verbindet entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag die Mitglieder derselben zu gewissen Pflichten, welche sie gegen andere Mitglieder oder die ganze Gesellschaft zu erfüllen haben. Die gesellschaftliche Treue erfordert, daß jedes Mitglied dasjenige thue, was die Gesellschaft nach einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage von ihm erwarten kann, nämlich, daß es zur Beförderung des Zwecks der Gesellschaft (welcher aber nur nach dem Sittengesetz erlaubte Handlungen vorschreiben darf), so viel als möglich mitwirke, und alles, was dem Zweck entgegen ist, unterlasse.

Ein stillschweigender gesellschaftlicher Vertrag kann in solchen Fällen angenommen werden, wo sich erwarten läßt, daß ein Mensch seine Einwilligung, als Mitglied der Gesellschaft angesehen zu werden, nicht verweigern würde, wenn er ausdrücklich darum befragt würde: (wenn aus der Unterlassung eines Widerspruchs seine Einwilligung geschlossen werden kann). Dieses ist der Fall bey Menschen, welche in einer bürgerlichen Gesellschaft geboren werden, und die Vortheile derselben genießen, und also von ihrer Geburt an als Mitglieder des Staats angesehen werden.

§. 65.

1) Jeder Bürger ist dem Mitbürger Treue schuldig. Er muß seinen gesellschaftlichen Vertrag halten, und wenn er ihn aufhebt, den Schaden ersetzen.

2) Die Obrigkeit, sie mag nun aus einer oder mehreren Personen bestehen, soll die Unterthanen schützen, ihre Rechte und Zwecke dem Vertrag gemäß zu erhalten und zu befördern suchen. Sie darf die Staatsbürger und das Ihrige nicht bloß als Mittel zur Beförderung ihrer Privat Zwecke gebrauchen.

3) Die Unterthanen sind dem Staatsoberhaupt, welches den ganzen Staat vorstellt, Gehorsam und Treue schuldig.

4) Ein Staat ist gegen jeden andern Staat, oder Gesellschaft, oder einzelnen Menschen, zu eben den Pflichten verbunden, welche einzelne Menschen gegen andere erfüllen müssen, (die in den §§. 58. -- 61. angegeben worden sind.)

§. 66.

In Ansehung der Geschlechterneigung, welche auf eine sehr achtungswürdige Ordnung der Natur, die Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechts in der ehelichen Verbindung, abzielt, sind die Menschen zu folgenden Pflichten verbunden.

1) Sie dürfen nie in Gedanken und Worten die Achtung gegen diese Ordnung der Natur verletzen.

2) Sie dürfen nichts thun, was diese Naturordnung zerstört, z. B. keinen unnatürlichen und unmäßigen Gebrauch von den Zeugungskraften machen; sie nicht bloß zur Befriedigung der thierischen Wollust anwenden, wie bey Hurerey, Ehebruch, u. s. w. geschieht.

3) Die einzige Art, wie dieser Trieb befriedigt werden darf, findet nur in einer ehelichen Verbindung Statt.

§. 67.

Es ist an sich schon höchst unrecht, wenn man sich selbst oder andere Menschen als bloßes Mittel zur Befriedigung thierischer Begierden macht, und dadurch den Zweck der Menschheit zerstört. Außerdem haben aber diese Sünden noch unzählige böse Folgen. Der Wollüstling schwächt die Gesundheit seines Körpers, seine Seelenkräfte, wird weichlich, und verliert allen Eifer zur Ausbildung seines Geistes. Er wird oft zur Verschwendung seines Vermögens verleitet, bringt sich in üblen Ruf, und hat nicht selten auch bürgerliche Strafen zu fürchten. Die Vorwürfe seines Gewissens quälen ihn stets, zumal da er durch seine Ausschwei-

fungen sehr häufig auch andere Menschen unglücklich macht, und nicht im Stande ist, den Schaden, welchen er ihnen zugefügt hat, wieder zu ersetzen, und alle üble Folgen wieder gut zu machen. Endlich hat er auch Gottes Strafen in diesem und jenem Leben zu erwarten.

§. 68.

Mittel, sich gegen diese Sünden zu verwahren. Sey mäßig, arbeitsam, halte deine Einbildungskraft rein, bewahre die Schamhaftigkeit in Worten und Handlungen; gewöhne dich bey Zeiten an Befolgung fester Grundsätze; denke oft an Gott; denke auch oft lebhaft daran, was andere ehrwürdige Menschen von dir sagen würden, wenn du diese oder jene Ausschweifungen begingest; suche guten Umgang; vermeide alle Gelegenheit zur Verführung und Reizung deiner Begierden; lese nie sittenverderbende Schriften.

§. 69.

Die Ehe ist ein sittlich rechtmäßiger Vertrag, zwischen zwey Personen beiderley Geschlechts, welche sich lebenslänglich verbinden, um die große Ordnung der Natur, die Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechts zu befördern. Die Ehegatten sind verpflichtet, daß sie sich wechselseitig achten, lieben, einander beystehen, und wenn sie Kinder haben, diese gemeinschaftlich zu guten Menschen und Staatsbürgern erziehen.

Ehebruch, Vielweiberey, Verbindungen von zwey Personen beiderley Geschlechts, unter der Bedingung: daß sie nur auf eine Zeitlang, nicht auf Lebenslang gelten soll,

streiten gegen den Zweck der Ehe, und sind unrecht. Die Ehen dürfen in ordentlichen Staaten nur um sehr wichtiger Ursachen willen getrennt werden.

§. 70.

Die Eltern sollen die Kinder selbst gut erziehen oder erziehen lassen, für ihre sittliche und intellektuelle Ausbildung und für ihr zeitliches Glück sorgen, so viel in ihren Kräften stehet, und ihre elterliche Gewalt nur zum Guten anwenden, (aber die Kinder nie als Mittel zur Befriedigung eigennütziger Neigungen gebrauchen). — Die Kinder sind den Eltern Ehrfurcht, Gehorsam, Liebe, Dankbarkeit und Unterstützung schuldig. Wenn die Eltern alt, schwächlich und unvermögend sind, sich selbst zu erhalten, so sollen sich die Kinder ihrer aus allen Kräften annehmen, und wenn sie eigensinnig, wunderlich sind, oder andere Fehler an sich haben, sollen sie Geduld mit ihnen haben, sie nie betrüben, und durch liebevolle Vorstellungen zu bessern suchen. Aber sie sollen den Eltern zu Gefallen nie pflichtwidrig handeln.

Gegen Großeltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer, und alle, die der Eltern Stelle vertreten, haben die Kinder ebenfalls die Pflichten des Gehorsams, der Liebe und Dankbarkeit zu erfüllen.

§. 71.

Geschwister sind durch natürliche Bande der Familie genauer verbunden, daher sollen sie sich vorzüglich lieben und wechselseitig unterstützen.

Gegen jeden, der durch gewisse Verhältnisse genauer mit mir vereinigt ist, z. B. Verwandte, Mitschüler, Kameraden, Freunde, bin ich, im Falle, daß sie meiner Hülfe, Rathes, Unterstützung bedürfen, mehr als gegen Fremde verpflichtet, wenn ich nicht beiden helfen kann.

§. 72.

Herrschaften und Gesinde müssen nicht nur den Vertrag, welchen sie gemacht haben, genau erfüllen, sondern auch durch Billigkeit und Liebe ihr Verhältniß so angenehm als möglich zu machen suchen. Herrschaften dürfen nicht durch Bedrückungen, übermäßige Strenge, zu große Sparsamkeit, u. d. gl. ihre Bedienten zu Klagen und Ungehorsam gegen sich reizen. Das Gesinde aber muß an seinem Theil Ehrfurcht, Gehorsam und Treue gegen seinen Oberherrn beweisen.

Um der Kürze willen werden die besondern Pflichten für gewisse Menschenklassen, Stände, Aemter, u. s. w. übergangen. Die Grundregeln dazu liegen in der Entwicklung der allgemeinen Menschenpflichten.

§. 73.

Gegen die Thiere hat der Mensch auch Pflichten. Er darf zwar ihre Kräfte zu seinem Nutzen gebrauchen, und sie auch tödten, wenn sie schädlich sind, oder wenn er ihr Fleisch, Haut, u. d. gl. für sich braucht: aber in keinem Falle darf er sie unnöthig quälen und martern. Seine Hausthiere und anderes zahmes Vieh, welches er um seines Nutzens willen hält, darf er nie Hunger leiden lassen.

c. Pflichten

c. Pflichten gegen Gott.

§. 74.

Die Pflichten gegen Gott bestehen in Gesinnungen und Handlungen, deren Beweggrund der Gedanke ist, daß Gott, als das höchste vollkommenste Wesen an Verstand und Willen, auch der höchste Zweck an sich selbst sey, und also auch von uns angesehen werden müsse.

Das Daseyn Gottes wird hier als erwiesen vorausgesetzt. Die Beweise dafür werden in der moralischen Religionstheorie folgen.

§. 75.

Die Gottesverehrung ist höchste Achtung und Bewunderung Gottes. Denn wir müssen Vernunft überhaupt und jedes vernünftige Wesen achten. Daher muß Gott als das höchste Wesen von uns mehr als alle andere vernünftige Wesen verehrt werden. Diese Gottesverehrung zeigt sich 1) in Vermeidung aller Gesinnungen und Handlungen, welche gegen die Zwecke der sittlichen Vernunft und also gegen die Gottheit sind; 2) in dem richtigen Gebrauch unserer Kräfte zur Beförderung der sittlichen Zwecke, und also der Zwecke Gottes.

Daher sind alle Pflichten gegen uns und andere Menschen auch Pflichten gegen Gott, weil sich durch Erfüllung derselben die Achtung gegen ihn als höchsten Gesetzgeber offenbaret.

Unmittelbar zeigt sich ferner die Achtung gegen Gott dadurch,

1. Daß wir mit Ehrerbietung von Gott und göttlichen Dingen reden, und nichts denken, reden, oder thun, was die Idee von Gottes Eigenschaften in uns oder andern herabsetzen könnte. Dahin gehören z. B. Gotteslästerung, Verläumdung Gottes, Spott über religiöse Gegenstände, Meineid, leichtsinniges Schwören, Anrufung der Hülfe Gottes zu unsittlichen Handlungen, Fluchen, Tadel und Unzufriedenheit über die sittliche Welteinrichtung. Wir sollen Gott nicht versuchen, indem wir verlangen, daß er uns durch Wunder aus Gefahren rette, in die wir uns muthwillig stürzen; oder daß er um unserer Bequemlichkeit oder anderer sinnlichen Absichten willen die Ordnung der Natur umkehren solle. — Auch durch falsche Andacht, Heuchelei und Pharisäismus wird Gott entehrt, wenn man nicht durch Rechtschaffenheit, sondern durch vermeintlichen Gottesdienst, z. B. Singen, Kirchengesihen, Gebrauche der Sakramente, Fasten u. d. gl. Gott zu gefallen sucht, und glaubt, daß er darum das Böse, welches man thut, übersehen werde.

2) Die wahre Gottesfurcht (Frömmigkeit) erfordert, daß wir Gottes Namen verherrlichen; Kenntniß von Gott und Achtung gegen ihn befördern; Unglauben, religiöse Schwärmerei und Unglauben wegzuräumen suchen; daß wir durch Gebet und andere Andachtsübungen diese religiöse Gesinnungen in uns stets erhalten und beleben. Wir sollen auch religiöse Einrichtungen, z. B. Zusammenkünfte der Menschen um Gott zu verehren, befördern, und durch unsre

Beispiel andern darin vorgehen. Wir sollen Gottes Gesetze heilig halten, sie gern und ohne Widerstreit der Neigungen erfüllen; die Vorsehung im Ganzen billigen; mit unserm Schicksal zufrieden seyn; Gott für das empfangene Gute danken; und in allen Dingen auf ihn unser Vertrauen setzen.

III. Von den Mitteln, zur Tugend zu gelangen.

§. 77.

Zu den Tugendmitteln gehört alles das, was Tugend in dem Menschen wirkt, alles, was der Mensch an sich selbst thun kann, um immer besser zu werden. Sie sind 1) Mittel, um die Kenntniß der Pflichten zu entwickeln und aufzuhellen, 2) das sittliche Beurtheilungsvermögen zu üben, 3) das sittliche Gefühl zu beleben, 4) die sinnlichen Hindernisse der Tugend wegzuräumen, und die eigennützigen Triebe der sittlichen Vernunft unterzuordnen.

§. 78.

Die sittliche Ausbildung des Charakters besteht in Aenderung des Herzens und stetem Fortschreiten zu einer bessern Sinnesart. Der Mensch soll bey dieser Vesserung stets den Zweck haben, eine dauerhafte sittliche Gesinnung in sich zu befördern. Es ist nicht genug, 1) wenn er nur einzelne gute Vorsätze faßt, und nicht im Ganzen bessere moralische Grundsätze befolgt, 2) oder aus Gutherzigkeit und Temperament das Böse meidet, 3) oder aus Klugheit sich eines äußern guten Lebenswandels befleißiget.

Die vorzüglichsten Mittel zur Tugend sind:

1) Selbstkenntniß. Lerne deine Anlagen, Temperament, herrschende Neigungen kennen, um sie zum Guten anzuwenden, und zu verhüten, daß sie nicht ausarten. — Sieh Acht, welche Hindernisse deiner Ausbildung am meisten im Wege sind. Prüfe dich aufrichtig, nach welcher Maxime du in diesem und jenem Falle gehandelt hast, und hüte dich vor Selbsttäuschung, welche dem Menschen so gewöhnlich ist. Frage dich täglich: welche Pflicht du ausgeübt, welche du unterlassen hast, welche Fehltritte du begangen hast, ic. und erneuere stets den Vorsatz, nach dieser aufrichtigen Prüfung dein künftiges Leben zu bessern.

2) Menschenkenntniß: durch Unterhaltungen mit Menschen von allerlei Ständen, durch Beobachtung des Guten und Schlechten an den Menschen, die du durch eigenen Umgang oder durch das Studium der Geschichte kennen lernst. Was ist dieser Mensch wirklich? was scheint er zu seyn? welches sind die Ursachen, daß er das nicht ist, was er seyn sollte? Diese und ähnliche Untersuchungen, wende zu deiner eigenen Besserung an.

3) Übung der moralischen Urtheilskraft. Beurtheilung einzelner Handlungen, ihrer Triebfedern, ob sie rein sittlich oder eigennützig, oder aus beiden gemischt sind. Es ist auch gut, sich selbst öfters Beispiele vorzuhalten, und sich zu fragen, was man selbst in diesem Falle thun würde, wenn man moralisch gut, oder bloß klug handeln wollte.

4) Belebung des moralischen Gefühls. Ein vernünftiger Enthusiasmus für die Tugend ist keine

Schwärmerei: er hält das Mittel zwischen moralischer Gefühllosigkeit und Schwärmerei.

5) Wärme für die Religion. Beschäftigungen mit moralischen und religiösen Betrachtungen, richtiges unparteiisches Nachdenken über Religionswahrheiten, wirken eine dauerhafte Achtung gegen diese Wahrheiten. Diesen Gefühlen für Tugend und Religion muß das Herz stets offen stehen: man muß sich nie schämen, sie auch vor andern Menschen zu zeigen.

6) Uebungen der Tugenden der Bedachtsamkeit, Entschlossenheit, Enthaltbarkeit, Mäßigkeit, Geduld, u. s. w. Jeder neue Sieg über sinnliche Neigungen stärkt uns in der Selbstbeherrschung.

7) Beschäftigung mit ernsthaften Gegenständen. Auch in der Einsamkeit müssen wir uns damit zu beschäftigen wissen, und uns nicht bloß den Spielen der Phantasie überlassen. Außerdem geben Umgang mit rechtschaffenen Freunden, gute Lektüre, Studium der Werke der Natur und Kunst, Erweckung des Gefühls für das Schöne, Erhabene, Regelmäßige in der Natur, u. s. w. auch manche Veranlassung zu Befestigung sittlicher Grundsätze. Der Weise wird diese Gelegenheit nicht ungenützt lassen.

N a t u r r e c h t.

§. 80.

Der Mensch hat ein Recht zu einer Handlung, welche nach dem Moralgesetz nicht verboten ist: aber zu einer Handlung, welche das Sittengesetz verbietet, hat er kein Recht. — Die Handlungen der ersten Art sind erlaubt, moralisch möglich, die der letzten Art unerlaubt, moralisch unmöglich, z. B. ich habe ein Recht, mein Leben zu vertheidigen, aber kein Recht, einen andern Menschen zu meinem Sklaven zu machen.

§. 81.

Die Sittenlehre schreibt dem Menschen vor, was er thun soll, wenn er ein moralisch guter Mensch seyn will. Ihre Vorschriften beziehen sich unmittelbar auf die Gesinnungen und Maximen des Menschen. Das Naturrecht lehrt, was er thun und nicht thun darf, nach dem Vernunftgesetz. Die Vorschriften desselben beziehen sich nicht auf Gesinnungen, sondern auf Handlungen.

Die Rechte sind positiv, wenn sie auf Handlungen gehen, z. B. daß ich das Meinige zu vermehren suche: negativ, wenn sie auf Unterlassungen gehen, z. B. daß ich von andern fördern darf, mir das Meinige nicht zu nehmen.

§. 82.

Die Lehre von den Rechten gründet sich eben so gut, wie die von den Pflichten auf das höchste Vernunftgesetz, daß wir uns und andere Menschen nicht als bloße Mittel, sondern als Selbstzweck behandeln sollen, oder daß wir unsere Gesinnungen und Handlungen nach Maximen, die zu allgemeinen Gesetzen taugen, ordnen sollen.

Wozu ich eine Pflicht habe, dazu habe ich auch ein Recht z. B. ich habe ein Recht, meine Geisteskräfte auszubilden, und die Mittel dazu zu gebrauchen, (wenn ich nur keine Rechte anderer kränke.) Die Pflichten und Rechte der Menschen gegen einander gehören immer zusammen: wenn der eine ein Recht gegen den andern hat, so hat der andere eine Pflicht, die rechtmäßige Forderung zu erfüllen. Der eine darf von dem andern verlangen, daß er ihn so behandle, wie das Sittengesetz vorschreibt.

§. 83.

Die Rechte sind entweder vollkommene oder unvollkommene. Die vollkommenen sind genau bestimmt: jeder kann ihre Erfüllung von dem andern vollständig fordern. Sie betreffen die Erfüllung der Pflichten der Gerechtigkeit, z. B. das Recht, von andern zu verlangen, daß sie mich nach meiner Ueberzeugung handeln lassen, wenn ich nicht gegen das Sittengesetz handele. Sie heißen auch strenge Rechte oder Zwangsrechte, weil ich den Gebrauch der

Freiheit eines andern so weit durch Zwang einschränken darf, als es meine rechtmäßige Freiheit erfordert. Wenn auf der einen Seite ein Zwangsrecht ist, so ist auf der andern eine Zwangspflicht, z. B. wenn ein Betrüger gegen seine Gewissenspflicht, (§. 34.) mich um meine Sachen bringt, so kann ich ihn strafen, und es ihm zur Zwangspflicht machen, mir Ersatz zu geben.

Wenn die Menschen ohne bürgerliche Verfassung im Stande der Natur unter einander lebten, so würde der Beleidigte selbst den Beleidiger zur Erfüllung seiner vollkommenen Pflichten zwingen dürfen. Aber in der bürgerlichen Gesellschaft haben die Bürger dieses Recht um der Ordnung willen der Obrigkeit übertragen, welche jedem zu seinem Rechte verhelfen muß.

§. 84.

Die unvollkommenen Rechte sind nicht so genau bestimmt. Sie betreffen die Erfüllung der Pflichten der Güte, der Wohlthätigkeit, u. d. gl. Der Dürftige kann den Wohlhabenden nicht zwingen, daß er ihm von dem Seinigen mittheilen soll. Der Wohlthäter kann den, dem er Gutes thut, nicht zwingen, daß er ihm danke. Diese Rechte können wir zum Theil und unter Umständen auch ganz aufgeben. Wir müssen es dem Gewissen des andern überlassen, ob er sie anerkennen will oder nicht.

§. 85.

Unter den vollkommenen sind einige als die ersten oder Urrechte des Menschen anzusehen, welche ihm vermöge seiner menschlichen Natur nothwendig zukommen. Diese machen das absolute Naturrecht

aus. — Das hypothetische Naturrecht be-
greift die andern Rechte, welche von jenen abgeleitet
sind, und nach den verschiedenen Verhältnissen und
Lagen der Menschen bestimmt werden müssen, z. B.
was in Ansehung des Eigenthums, der Verträge über-
haupt und insbesondere der gesellschaftlichen Verträge
Rechtens ist. Daher entstehen: das Eigenthums-
recht — Vertragsrecht — Gesellschafts-
recht — Staatsrecht — Völkerrecht.

Die Kenntniß aller Rechte, welche Menschen gegen Men-
schen haben, ist für jeden von großer Wichtigkeit.

§. 86.

Es giebt nur drei Urrechte des Menschen, 1) das
Recht der Persönlichkeit, 2) der äussern Frei-
heit der Handlungen, 3) des freien Ge-
brauchs der Sachen. In diesen Rechten sind
sich alle Menschen als vernünftige Wesen gleich; denn
sie fließen aus dem Grundsatz: daß der Mensch das
Recht hat, sich das von niemand nehmen zu lassen,
was ihm das Sittengesetz verstatet. — Auch Kinder
und Wahnsinnige haben diese Rechte; an ihrer Statt
müssen ihnen andere Menschen dieselben zu schützen
und zu erhalten suchen.

Diese Urrechte sind unveräußerlich; es ist gegen
die Pflicht, sie ganz aufzugeben, weil man sie noth-
wendig behalten muß, um den Zweck der Menschheit er-
füllen zu können. Z. B. ich darf mich in keinem Falle
zur immerwährenden Sklaverei freiwillig hingeben; mein
Recht nicht aufgeben, meine Geisteskräfte auszubit-
ten, u. d. gl. Wenn auch der eine freiwillig diese Rechte
aufgeben wollte, so darf sie ihm ein anderer doch nicht
nehmen. — Aber diese Unveräußerlichkeit gehet nicht so

weit, daß diese Rechte nicht unter gewissen Umständen, wenn es eine wichtigere Pflicht verlangt, eingeschränkt werden dürften, z. B. ich darf unschuldige Handlungen unterlassen, wenn ich weiß, daß sie von andern Menschen als pflichtwidrige Handlungen ausgelegt werden können; ich darf mein Recht auf eine Sache, (aber nicht auf die Sachen überhaupt) aufgeben.

§. 87.

Erstes Urrecht. Recht der Persönlichkeit. Jeder Mensch darf verlangen, daß ihn niemand als bloßes Mittel brauche, und wider seinen Willen zu etwas bestimme, sondern daß man ihn als ein vernünftiges Wesen behandle. Dieses ist ein vollkommenes oder Zwangsrecht. Wenn einer aus Vorfaß mein Leben mir zu nehmen sucht, so darf ich mich vertheidigen, (außer wo die Obrigkeit eine rechtmäßige Lebensstrafe ausübt). Wenn jemand die rechtmäßige Ausbildung meiner Geisteskräfte hindern, oder mich betrügen, oder auf irgend eine Art mich zu seinen eigennützigen Absichten als bloßes Mittel brauchen will: so darf ich ihn zwingen, davon abzulassen, (oder, wenn ich in einem Staate lebe, durch die Obrigkeit zwingen lassen).

Dieses Zwangsrecht gegen Verletzung meiner Menschenwürde berechtigt mich, (oder den Oberrichter an meiner Statt), dem Beleidiger auch etwas Böses zuzufügen, ihn zu strafen, damit er von seinem Vorhaben ablasse, damit er und andere sich daran ein Beispiel auf die Zukunft nehmen, und er zu Ersetzung des mir zugefügten Schadens, wo möglich, angehalten werde. Dieser Zwang, oder Verletzung der Rechte eines andern kann so lang vergrößert werden, bis er Ersatz für seine Beleidigung gegeben hat.

Wenn aber der andere nicht aus Vorsatz, also ohne den Entschluß, mich zu beleidigen, (aus Unachtsamkeit), gegen meine Rechte gehandelt hat, so darf ich ihn nicht strafen, sondern nur Ersatz fordern; ausgenommen, wenn er hernach den Ersatz nicht leisten will.

Andere Menschen haben eine Gewissenspflicht, keine Zwangspflicht, zur Erhaltung und Beschützung ihrer Nebenmenschen mitzuwirken, so lange wir sie im bloßen Stande der Natur betrachten. Die bürgerliche Gesellschaft kann aber öfters aus erheblichen Ursachen die Erfüllung dieser Pflichten als ein strenges Recht fordern.

§. 88.

Zweites Urrecht. Recht der äussern Freiheit. Der Mensch darf handeln und unterlassen, wenn er nichts pflichtwidriges thut, oder pflichtmäßiges unterläßt. Er darf seine körperlichen und geistigen Kräfte üben, die Mittel zur Erhaltung des Lebens und Beförderung seiner Glückseligkeit gebrauchen. Er darf sich andern widersetzen, wenn sie ihn zu moralisch bösen Handlungen verleiten, oder in rechtmäßigen Handlungen hindern wollen. — Auch dieses Recht ist dem Menschen zu Erhaltung seiner Bestimmung unumgänglich nothwendig.

§. 89.

Drittes Urrecht. Recht des freien Gebrauchs der Sachen. Der Mensch darf Thiere und leblose Dinge zu seinen willkürlichen Zwecken, z. B. zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, gebrauchen, wenn er dadurch keine Rechte anderer Menschen verletzt, und sonst keinen pflichtwidrigen Gebrauch von den Sachen macht.

Daß die Rechte auf Handlungen und Sachen in Staatsgesellschaften zuweilen um wichtiger Zwecke willen, einige Einschränkungen leiden müssen, ist schon erinnert worden. Sie dürfen aber den Menschen weder gänzlich entzogen, noch auch weiter eingeschränkt werden, als es die Rechte anderer Menschen im Staate erfordern.

Sachen müssen theils ihrer Natur nach allen Menschen gemeinschaftlich gehören, z. B. Licht, Luft — theils können sie von einem oder mehreren Menschen in ausschließenden Besitz genommen werden, z. B. ein Stück Land, ein Thier, u. d. gl.

§. 90.

Das Eigenthumsrecht über Sachen kann auf folgende Arten rechtmäßig erworben werden. 1) Wenn die Sache noch keinen Herrn hat, so darf ich mir sie zueignen, z. B. ein Stück Land, das noch niemand gehört, u. d. gl. kann jeder in Besitz nehmen. — Bey der Besitznehmung muß er durch mündliche oder schriftliche Erklärung seines Willens, oder durch andere Merkmale, z. B. Einschließen, Umzäunen u. d. gl. anzeigen, daß die Sache sein sey. Zuweilen muß er bey der Besitznehmung viele Mühe anwenden, z. B. wenn er ein Stück Land urbar macht, ein Stück Wildpret erlegt. Dieses zeigt ebenfalls seinen Willen, die Sache zu besitzen, an.

2) Wenn der Eigenthümer seine Sache weggeworfen, oder freiwillig verlassen hat, so kann sie ein anderer sich zueignen.

3) Wenn einer dem andern etwas geschenkt, oder auf gewisse Bedingungen als Eigenthum überlassen hat.

4) Wenn der vorige Eigenthümer gestorben ist, so sind seine Sachen herrlos, und jeder andere kann sie in Besitz nehmen. Die Einschränkungen dieses Satzes in bürgerlichen Gesellschaften sollen weiter unten angeführt werden.

5) Wenn man eine Sache findet, deren Eigenthümer man nicht ausfindig machen kann.

Wenn aber einer unwissend etwas, das einem andern gehört, auf rechtmäßige Art an sich bringt, z. B. wenn er eine gestohlene Sache kauft, ohne zu wissen, daß sie gestohlen ist: so kann zwar der eigentliche Eigenthümer nicht nach dem strengen Rechte verlangen, daß sie jener ohne Ersatz wieder herausgegeben soll; aber die Billigkeit erfordert dieses. Der Eigenthümer muß ebenfalls so billig seyn, dem andern wenigstens einen Theil seines Schadens zu vergüten, wenn man den Dieb selbst nicht entdecken kann.

Nach dem Naturrecht kann auch die Regel nicht statt finden, daß einer eine Sache als die seinige ansehen dürfe, wenn er sie von einem andern lehnweise erhalten, und 20 — 30 Jahre bebesen hat, ohne daß sie der Eigenthümer zurückgefordert hat, (das Recht der Verjährung.) Nach bürgerlichen Gesetzen giebt die Verjährung in manchen Ländern einen begründeten Anspruch auf Eigenthum. Dies geschiehet, um andere Unordnungen zu verhüten.

§. 91.

Der Eigenthümer hat das Recht, seine Sache zu gebrauchen, wie er will, ohne andere Theil daran nehmen zu lassen, wofern er nichts thut, das gegen ihre Rechte ist. Er kann sie verbessern oder verschlimmern, oder gar vernichten: er kann sie wegwerfen, verschenken, verkaufen, vermieten, vertauschen. Die Früchte davon kann er auch benutzen, wie

er will. Wenn sie ein anderer nimmt, so darf er sein Recht darauf geltend zu machen suchen.

Alle rechtmäßige Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache gehören ihrem Herrn ebenfalls, z. B. die Früchte seiner Bäume, seines Feldes. Auch das, was er selbst zur Verbesserung der Sache gethan hat, ist sein Eigenthum.

§. 92.

Wenn mehrere Menschen sich zugleich ein Eigenthum auf eine Sache erwerben, so entsteht ein Miteigenthum, z. B. wenn die Bewohner eines Dorfes einen Wald, eine Waide, gemeinschaftlich besitzen. So auch bey Handlungsgesellschaften, Landescassen, Gütern einer kirchlichen Gesellschaft u. d. gl. Der erste oder die ersten Besitzer haben das Recht, mehrere Miteigenthümer anzunehmen. Geht einer ab, so behalten die andern den Besitz, und müssen den Schaden, der ihnen durch die Sache zuwächst, gemeinschaftlich tragen. Einer muß für alle, und alle für einen haften.

Kinder sind als Miteigenthümer der Sachen ihrer Eltern anzusehen. Daher fällt ihnen der Besitz nach dem Tode der letztern nach dem Naturrechte zu. — Man hat nach bürgerlichen Gesetzen festgesetzt, daß auch Verwandte und andere, die der Verstorbene in einem Testament zu Erben seiner Güter einsetzt, dieselben erhalten sollen. Obgleich nach dem Naturrecht die Sachen eines Menschen, wenn er keinen Miteigenthümer hat, da er stirbt, herrenlos werden: so ist doch jene Ordnung sehr nützlich, weil sonst über die Besitznehmung dieser Sachen viel Streit und Unordnung entstehen würde.

§. 93.

Vey Verträgen (§. 63. 64.) gelten folgende Rechte: 1) Jeder kann einen Vertrag mit andern schließen, der im Stande ist, seine Vernunft zu gebrauchen. Wahnsinnige Menschen können also keine Verträge schließen.

2) Wenn die eine Parthie das Versprochene leistet, so kann sie auch die andere zwingen, daß sie den Vertrag erfülle. (Wosern der Vertrag nicht an sich ungültig ist. §. 94.)

3) Oder wenn der eine einwilliget, daß der andere von dem Vertrag abgehe, so kann er ihn doch wenigstens zwingen, daß er den Schaden ersetze, der ihm dadurch zugefügt wird.

4) Wenn es beyde zufrieden sind, so können sie den Vertrag wieder aufheben.

§. 94.

Ein Vertrag ist ungültig:

1) Wenn einer dem andern ein Unrecht abtreten will, z. B. sich ihm zum Sklaven verkauft, oder verspricht, sonst etwas moralisch Böses zu thun, zu stehen, zu sigen etc.

2) Wenn es physisch unmöglich ist, den Vertrag zu halten. Z. B. Krankheit, Armuth u. d. gl. können solche Hindernisse seyn. Auch durch den Tod des einen wird der Vertrag aufgehoben: wosern nicht eine Bedingung statt fand, daß die Kinder oder andere Menschen in die Rechte des Verstorbenen eintreten sollen.

3) Wenn der eine aus Unwissenheit oder Vergessenheit dem andern eine Sache, Dienstleistung, Recht, verspricht, die er schon einem Dritten früher versprochen hatte. Ueberhaupt wenn ein Dritter beweist, daß er ein stärkeres Recht auf eine solche Sache habe.

4) Wenn zwei, die einen Vertrag schließen, sich nicht verstehen, so daß einer aus Irrthum etwas anders im Sinn hat als der andere. Z. B. der eine verspricht dem andern Geld, wenn er ihm in wenigen Wochen einen gewissen Dienst leisten würde: dieser glaubt aber, er habe mehrere Monate dazu Zeit.

5) Wenn einer beweisen kann, daß er durch List, Vorspiegelungen, von erdichteten Vortheilen, Drohungen u. d. gl. zum Vertrag gezwungen worden ist, z. B. wenn einer dem andern das Gewehr auf die Brust setzt, und ihn zu einem Versprechen zwingt. Man ist in solchen Fällen berechtigt, das Geleistete zurück zu nehmen, und Ersatz zu fordern.

6) Ein Versprechen, welches offenbar im Scherz geschehen ist, giebt dem andern kein Recht z. B. wenn ein armer Mann bey einer Wette eine große Summe Geldes verspricht.

§. 95.

Bei einem gesellschaftlichen Vertrag (§. 64.) haben alle Mitglieder der Gesellschaft einen gesammten Willen, der auf gewisse Zwecke gerichtet ist. Daher kann man eine Gesellschaft auch als eine moralische Person ansehen. Dieser gesammte

sammte Wille gehet theils auf den Zweck selbst, theils auf die Mittel dazu.

Von der ehelichen und elterlichen Gesellschaft, siehe S. 69 und 70 der Moral.

§. 96.

Rechte der Gesellschaft und ihrer Glieder:

- 1) Wenn ein Mitglied sein Versprechen erfüllt, so kann es auch von allen andern Mitgliedern fordern, daß sie das ihrige erfüllen sollen.
- 2) Da jedes Mitglied auf bestimmte Art zum Ganzen wirken muß, so hat die Gesellschaft das Recht, es dazu zu nöthigen, wenn es die Vortheile der Gesellschaft genießen will.
- 3) Sie darf auch unter einstimmig festgesetzten Bedingungen neue Mitglieder annehmen: und ältere, die gegen den Zweck der Gesellschaft handeln, austossen.
- 4) Einzelne Glieder haben das Recht, wenn keine besondere Bestimmungen dagegen sind, aus der Gesellschaft zu treten. Sie müssen aber den Schaden, der den andern Gliedern dadurch wirdersahrt, ersetzen.
- 5) Die gesammte Gesellschaft kann sich selbst Gesetze geben. Dieses ist die Constitution der Gesellschaft. Durch diese Gesetze dürfen sie aber keine Rechte anderer Menschen oder Gesellschaften kränken.
- 6) Mit Einstimmung der Glieder kann die Gesellschaft auch ihre bisherige Verfassung ändern, und unter gewissen Umständen gar aufheben.

7) Sie ist berechtigt, einem oder etlichen aus der Gesellschaft das Amt zu übertragen, daß er oder sie allein, statt aller andern Mitglieder, Mittel ausdenken und ausführen, um die Zwecke der Gesellschaft zu befördern. Dieses ist der Unterwerfungsvertrag.

8) Eine Gesellschaft darf sich mit andern Gesellschaften verbinden.

Jede Gesellschaft muß aufhören, wenn entweder die Mitglieder alle sterben; oder wenn es nicht möglich ist, den Zweck zu erreichen, z. B. wenn sie sich zum Zweck gesetzt hätte, ein Mittel zu erfinden, wie alte Leute wieder jung gemacht werden könnten; oder wenn der Zweck moralisch böse wäre; z. B. Revolutionen gegen den Willen eines Theils der Gesellschaft, oder des einstimmig anerkannten Oberhauptes anzufangen. — Gewisse Gesellschaften können auch getrennt werden, wenn entweder der Zweck derselben völlig erreicht ist oder wenn alle Mitglieder zur Trennung ihre Einwilligung geben. Aber Staatsgesellschaften können nie auf rechtmäßige Art aufgehoben werden, weil ihr Zweck physisch und moralisch möglich ist, und weil nie alle Mitglieder, worunter auch viele unmündige Kinder sind, zu der Trennung einwilligen können.

§. 97.

Wenn die Bewohner eines Landes sich mit einander verbinden, um die Menschenrechte der einzelnen Mitglieder zu schützen, und ihre Zwecke, die sie als Menschen haben können, möglichst zu befördern, so entsteht eine Staatsgesellschaft. Sie ist eine der wichtigsten Verbindungen unter den Menschen. Die möglichste sittliche und intellektuelle Vervollkommenung, und die daraus entstehende Glückseligkeit, die Beseitigung der Hindernisse dieser Vervollkommenung, werden von der

Vernunft als die ersten Zwecke der Menschheit angegeben. Weil dieselbigen aber nicht so gut erreicht werden können, wenn die Menschen einzeln, ohne bürgerliche Verfassung, lebten, so ist es Pflicht für dieselben, sich in Staatsgesellschaften, zu vereinigen, dieselben dauerhaft zu gründen, und gegen innerliche und äußerliche Feinde zu schützen. (§ 64. 65.)

§. 98.

Unter den Gliedern eines Staats bestehet ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag (§. 64.), die höchste Gewalt einem Oberhaupt (welches eine oder mehrere Personen seyn können), zu übertragen. Die höchste Gewalt bestehet in dem Rechte, die besten Mittel zu den §. 97. angegebenen Zwecken zu wählen. Wenn in einem Staate jeder Bürger bey seinen Menschenrechten geschützt wird, und die bösen Bürger eingeschränkt werden, um den andern nicht schaden zu können, so genießen die Glieder derselben bürgerliche Freiheit. Das Oberhaupt hat also im Allgemeinen das Recht, Mittel zur Erhaltung der bürgerlichen Freiheit anzuwenden.

Die Form der Regierung kann auf mancherlei Art verschieden seyn. Eine Monarchie ist ein Staat, worin eine Person. Aristokratie, worin einige Personen als die vornehmsten herrschen. Eine Demokratie, worin alle Mitglieder gleichen Antheil an der höchsten Gewalt haben. Viele Regierungsformen sind aus den genannten zusammenge setzt, und können gemischte heißen.

Die bürgerliche Freiheit ist nicht an eine gewisse Regierungsform, etwa die republikanische, gebunden. Desterz kann dieselbe in Monarchieen besser bestehen, als in Demokratieen, wovon die Gründe sich leicht finden lassen.

Rechte des Staatsoberhauptes. Es hat,

1) gesetzgebende Gewalt. Durch die Gesetze müssen die Mittel zur Erreichung der Staatszwecke bestimmt werden. Dahin gehören Gesetze gegen große Verbrecher (Criminalgesetze), Gesetze in Polizeysachen, über Eigenthum, Handel u. d. gl. über mancherlei Verhältnisse der Unterthanen gegen einander; über nützliche Anstalten. Gesetze, was für Abgaben die Unterthanen zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und auf welche Art sie sie geben sollen; auf welche Art das Vaterland gegen auswärtige Feinde geschützt werden soll u. s. w.

2) Obergerichtliche Gewalt. Die Obrigkeit hat das Recht, bey Streitigkeiten, Vergeltungen der Unterthanen u. zu entscheiden, was den Gesetzen gemäß ist, oder nicht. Sie darf also auch Untersuchungen über die Umstände anstellen, um desto sicherer entscheiden zu können.

3) Vollziehende Gewalt. Das Recht, in einzelnen Fällen alles den Gesetzen gemäß zu veranstellen. Sie befehlt die Aemter im Staats, und hat die Obergewalt darüber, daß sie recht verwaltet werden: sie handhabt die Gerechtigkeit, und kann in erforderlichen Fällen physischen Zwang (Strafe) anwenden, aber auch die nach den Gesetzen bestimmte Strafe mildern.

Aus diesen Rechten fließen noch manche andere, z. B. Bürger aufzunehmen, Ehrenerweisungen zu ertheilen, zu belohnen, das Post- und Münzwesen zu verwalten u. s. w.

Die Obrigkeit darf weder den Zweck des Staats ändern, noch ihre Gewalt zu etwas anderm anwenden. Die positive

tiven Gesetze sollen nur genauere Bestimmungen des Naturrechts und Anwendung desselben auf einzelne Fälle enthalten. Sie dürfen in keinem Falle dem Naturrecht widerstreiten. Sie müssen auch jedem, den sie verbinden sollen, bekannt gemacht werden.

§. 100.

Rechte des Unterthanen.

Er darf verlangen, daß er bey seinen Menschenrechten geschützt werde, z. B. daß man seine Streitigkeiten mit andern nicht nach Gunst, sondern nach den Gesetzen entscheide; daß man seine Thätigkeit in Dingen, die dem Staate gleichgültig seyn können, nicht einschränke.

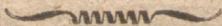
Der Unterthan muß seine Beschwerden der Obrigkeit auf eine bescheidene Art vortragen. Aber in keinem Falle, wenn er auch noch so sehr überzeugt ist, daß ihm Unrecht geschehen sey, darf er sich gegen die Obrigkeit auflehnen.

§. 101.

Staaten haben gegen andere Staaten dieselben Rechte, welche einzelne Menschen gegen jemanden haben: denn jeder Staat ist als eine moralische Person anzusehen. Jeder Staat darf sich ein Eigenthumsrecht auf Dinge erwerben, welche noch keinem andern gehören; er darf Verträge mit andern Staaten schließen, (daraus fließen Rechte, welche oben bey der Lehre von den Verträgen überhaupt angegeben worden sind): er darf andern Staaten Dienste leisten, sie von ihnen annehmen, Gesandte an sie schicken, und von ihnen annehmen. Er darf sich gegen Bedrückungen, welche von andern Staaten der ganzen Gesellschaft oder einzelnen Gliedern widerfahren, wehren. Wenn gütliche Mit-

tel nicht helfen, so darf er sein Recht mit Gewalt (durch Krieg) erzwingen. Die Verletzung, welche dem andern Staate dadurch rechtmäßig widerfährt, kann theils als Strafe für ihn, theils als Zwangsmittel zur Ablassung von dem Unrecht und zur Vergütung desselben angesehen werden. Der Staat darf also auch im Frieden Anstalten zu seiner Sicherheit machen, z. B. Festungen anlegen, Kriegsheere halten, Vertheidigungsbündnisse mit andern Staaten schließen u. d. gl.

Diese Rechte der Staaten gegen Staaten heißen das allgemeine Völkerrecht. Nicht einzelne Unterthanen sondern der ganze Staat, und in seinem Namen das Oberhaupt, kann sie ausüben.



Die
moralische Religionslehre.

I. Allgemeine Betrachtungen.

§ 102.

Die Lehren von dem Daseyn Gottes und der Unsterblichkeit der Seele sind für den Menschen äusserst wichtig. Der Glaube daran giebt dem Vorsatz, immer weiser und besser zu werden, neue Stärke, und erleichtert die Ueberwindung sündlicher Neigungen. Er beruhigt uns wegen unsers Schicksals, und erfüllet uns bey den Widerwärtigkeiten dieses Lebens mit den freudigsten Hoffnungen auf die Zukunft, wenn wir uns bestreben, moralisch gute Menschen zu seyn.

§ 103.

Der Gegenstand der Religionslehre ist, zu beweisen 1) daß ein höchst weises, mächtiges und gerechtes Wesen existirt, welches die Welt erschaffen hat, erhält, und nach den ewiggeltenden Gesetzen der moralischen Vernunft regiert, 2) daß die Seelen vernünftiger Wesen zu einer ewigen Fortdauer bestimmt sind, und daß sie bey zunehmender sittlichen Vollkommenheit auch zunehmende Glückseligkeit zu erwarten haben.

§. 104.

Glaube an diese Lehren kann durch verschiedene Gründe in den Gemüthern der Menschen erweckt und erhalten werden. Er ist ein moralischer Glaube, wenn er durch Betrachtungen über die moralische Natur und die höchste Bestimmung des Menschen, als eines vernünftigen und sittlichen Wesens, bewirkt wird. In einer moralischen Religionslehre müssen die moralischen Gründe, als die vorzüglichsten und stärksten, zuerst dargelegt werden. Hierauf sollten auch die andern Gründe, welche man aus der Betrachtung der Welt, ihrer Zweckmäßigkeit und Ordnung, für das Daseyn Gottes, und aus Ueberlegung der Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte der menschlichen Seele für ihre Unsterblichkeit herleiten kann, beygefügt werden.

§. 105.

Wir sehen, daß in der Welt alles nach gewissen Zwecken und Absichten eingerichtet ist. Leblose Dinge geben den lebendigen Wesen Nahrung, Wohnung und mancherlei Bequemlichkeiten; die Thiere dienen den Menschen zu vielfältigen Bedürfnissen; der Mensch cultivirt den Erdboden, sorgt für manche Thiere u. s. w. Jedes Geschöpf hat Eigenschaften, wodurch es auf andere wirken, und ihren Zustand verändern kann: überall ist wechselseitige Verbindung zu gewissen Zwecken. Welches ist aber der letzte Zweck oder Endzweck, weswegen die ganze Welt, ihre ganze Einrichtung und zweckmäßige Verbindung da ist? Jeder vernünftige Mensch wird bey einigem Nachdenken sich diese Frage aufwerfen.

§. 106

Die leblosen Dinge, Erde, Luft, Feuer, Sonne, Sternere, haben kein Selbstbewußtseyn: sie können nicht Zweck an sich selbst seyn, sondern sind vorzüglich um der Lebendigen Willen da. Eine Welt, worin bloß unvernünftige Thiere lebten, wäre auch weit unvollkommner, als eine, in welcher Thiere und leblose Dinge vernünftigen Wesen untergeordnet sind, und von diesen zu mancherlei Zwecken gebraucht werden. Die Thiere können zwar nach ihrer Art das Leben genießen, aber doch keinen vernünftigen Gebrauch davon machen. Dieses kann auf unserer Erde allein der Mensch.

§. 107.

Die vernünftigen Wesen auf dieser Erde, die Menschen, haben viele Vorzüge vor allen andern irdischen Geschöpfen. Schon ihr Körper und der Bau einzelner Glieder verräth die Anlage derselben zu vielen Geschicklichkeiten. Ihre Einbildungskraft, Gedächtniß, Witz und andere niedere Seelenkräfte sind weit vollkommner, als sie irgend ein Thier besitzet. Die höhern Seelenkräfte, Verstand, Scharfsinn, Urtheilskraft, Vernunft, freier Wille, fehlen den Thieren gänzlich. Der Mensch kann das Beste auswählen, die Dinge als Mittel zu seinen Zwecken gebrauchen; er wird nicht durch Instinkt dazu geleitet, sondern er handelt nach vernünftiger Prüfung und Ueberlegung. Diese Vorzüge der Menschen vor den übrigen Geschöpfen auf Erden, erwecken den natürlichen Gedanken, daß Wesen von höhern Vorzügen und Worth nicht um derer willen von geringerm Werthe da seyen, und daß die Welt hauptsächlich um der vernünftigen Wesen willen erschaffen worden sey.

§. 108.

Da der Mensch das vornehmste Geschöpf auf dem Erdboden ist, so entstehet die weitere Frage: was ist seine letzte Bestimmung? Wozu ist er als ein vernünftig sinnliches Wesen bestimmt? Dieses muß auch der letzte Zweck seyn, warum alles übrige da ist. — Die Moralphilosophie lehret, daß der letzte Zweck der Menschen nicht Genuß des Lebens oder Glückseligkeit seyn kann. Denn jeder Genuß ist Befriedigung des sinnlichen eigennützigen Triebes, und hat nur einen äußern Werth. Nur was die Vernunft nach ihren eigenen Gesetzen, aus Gehorsam gegen diese Gesetze, nicht aus Eigennuß, thut, hat einen absoluten innern Werth. — Alles, was auf Verfeinerung der Sinnlichkeit, Erhöhung des Genusses, Erfindung der Mittel zur Befriedigung sinnlicher Neigungen sich beziehet, stehet tief unter der Vernunft. Daher kann Kultur überhaupt auch der letzte Zweck des Menschen nicht seyn, welcher in der Uebung und Ausbildung der Fähigkeiten und Kräfte besteht, um sich desto leichter Mittel zu einem glücklichen Leben zu erwerben.

§. 109.

Die Vernunft ist das wichtigste Vermögen des Menschen. Sie giebt Gesetze des Denkens und Handelns. Die ersten leiten den Menschen zur Kenntniß der Wahrheit, und befördern sein Wissen. Aber bloßes Wissen kann auch nicht der höchste Zweck eines vernünftigen Wesens seyn. Man wird einen gemeinen Mann, der wenig weiß, aber moralisch gut denkt und handelt, einem andern Manne von bösem Charakter weit vorziehen, wenn der letztere auch gleich sehr verständig ist, und einen

großen Schatz von Kenntnissen gesammelt hat. Die wahre Achtung und Verachtung hängen nicht von der Kultur oder vom Mangel der Kultur der theoretischen Vernunft, sondern von dem Gehorsam oder Ungehorsam gegen die Gesetze der praktischen Vernunft, oder von dem größern oder geringern Grade der sittlichen Güte, ab.

II O.

Der letzte Zweck des Menschen ist also, daß er nach den allgemeingültigen Gesetzen der moralischen Vernunft handele. Er soll den Unterschied zwischen Tugend und Laster nicht nur anerkennen, sondern sich auch bestreben seiner Vernunft die Herrschaft über die Sinnlichkeit zu verschaffen. Der Mensch giebt sich selbst dadurch den höchsten Werth, wenn er die allgemeingültige vernunftmäßige Handlungsweise in jedem Falle der entgegen gesetzten vorzieht, und sowohl sich als andere vernünftige Wesen als Zweck an sich behandelt.

Die Menschen und andere vernünftige Wesen sind darum da, um tugendhaft zu seyn, die ganze übrige Welt ist um der vernünftigen Wesen willen da. Der Unterschied unter vernünftigen Wesen kann unendlich groß seyn; dasjenige Wesen, welches stets vollkommen vernünftig handelt, ist unendlich und heilig. Endliche vernünftige Wesen können nie unendlich und in Ansehung der sittlichen Gesinnungen nie vollkommen heilig werden.

§. III.

Die Pflicht der Menschen ist es, sich stets zu bestreben, daß sie auch vollkommen tugendhaft oder heilig werden, oder daß sie ihren höchsten Endzweck, weswegen sie existiren, erreichen. Ob sie nun gleich nie, und wenn sie auch in Ewigkeit fortleben, diese Endzwecke ganz erreichen, und als endliche Wesen dem un-

endlichen heiligen Wesen nie gleich kommen können: so können sie sich doch diesem Ideale der Vollkommenheit immer mehr und mehr nähern, den Einfluß der Sinnlichkeit schwächen, die Wirksamkeit der Vernunft erhöhen und erweitern, und sollen dieses thun.

§. 112.

Ein sittlich gutes Wesen halten wir für würdig glücklich zu seyn. Die Vernunft muß es nicht nur billigen, sondern auch für besser halten, wenn das Glück in der Welt nach dem sittlichen Werthe bestimmt wird, als wenn dieses nicht geschieht. Eine solche Vertheilung des Wohls und Uebels nach dem Maße der sittlichen Güte und Nichtgüte scheint nicht bloß einzelnen schärfer denkenden, sondern jedem, der gesunden Menschenverstand hat, sehr gerecht zu seyn.

Wir billigen es, daß der Tugendhafte glücklich sey, mißbilligen aber das stete Glück des Lasterhaften, wenn wir auch als uninteressirte Zuschauer den Weltlauf betrachten. Die Vernunft verlangt, daß der Bösewicht, wo nicht hier, doch in einem künftigen Leben bestraft werde, und daß der Tugendhafte seinem Werthe gemäß Gutes empfangt.

Würdigkeit zur Glückseligkeit kann nicht so viel als Empfänglichkeit heißen. Denn mancher ist dazu empfänglich und verdient sie doch durch sein sittliches Betragen nicht. Man kann diese Würdigkeit in zweierlei Rücksicht betrachten. 1) Der Tugendhafte hat nichts gethan, was ihn des Glückes unwürdig machte, 2) er hat auch durch seine Gesinnungen und Handlungen sich einen innern Werth gegeben, das Glück verlangen zu dürfen.

§. 113.

So wie sich die Vernunft ein Ideal von einem unendlichen, höchstvernünftigen Wesen vorstellen kann,

das zugleich die höchste Seligkeit gesetzt: eben so kann sie sich auch ein Ideal von einer Welt voll endlicher vernünftiger Geschöpfe vorstellen, welche in Ewigkeit fort, 1) zu steter höherer Sittlichkeit fortschreiten 2) und deren Glückseligkeit auch verhältnißmäßig zunimmt. Dieses ist die Vorstellung von einer moralisch = vollkommenen Welt.

Unter allen Vollkommenheiten ist die moralische Vollkommenheit die wichtigste; kein anderes Gut kann der sittlichen Güte eines vernünftigen Willens gleich gesetzt werden. Das geringere Gut, die Glückseligkeit, kann also unmöglich auf gerechtere Weise vertheilt werden, als wenn sie nach dem Grade der Sittlichkeit ab und zunimmt. — Die Vernunft kann eine andere Weltverfassung nicht für so gut erkennen, wo die Glückseligkeit nach einem andern Maßstabe vertheilt würde. Die moralisch vollkommene ist also die beste Welt: darunter aber wird nicht bloß dieses Erdenleben als ein kleiner Theil der Welt, sondern die ganze Existenz vernünftiger Wesen verstanden, die in ihrer wechselseitigen Verbindung und ihren Verhältnissen mit den übrigen Geschöpfen die ganze Welt ausmachen.

§. 114.

Der Mensch hat einen Trieb nach Glückseligkeit. Er kann und soll diesen Trieb als endliches Wesen, das nicht bloß vernünftig, sondern auch sinnlich ist, nicht ersticken, oder ausrotten: er bedarf es, daß dieser Trieb nach Glückseligkeit befriedigt werde. An sich ist nichts Vernunftwidriges in diesem Bestreben, wenn es durch Vernunft selbst eingeschränkt, und dem Gesetz gemäß befriediget wird.

§. 115.

Sittlichkeit allein ist das höchste Gut, welches Menschen erlangen können; aber nicht das vollstän-

dige Gut; Sittlichkeit mit verhältnißmäßig zugetheil-
ter Glückseligkeit verbunden, ist das vollständige
Gut. Die Vorstellung einer Welt, wo die Verbin-
dung dieser beiden Stücke durchgehends Statt findet, ist
das Ideal des vollständigen Guten.

Wir möchten nicht in einer Welt leben, wo der Tugend-
hafte bey steter Verbesserung seines Charakters, dennoch
stets unglücklich bleiben müßte, oder wenigstens durch Zu-
fälle des blinden Schicksals ohne sein Verschulden immer
wieder unglücklich werden könnte. Sittlichkeit allein ist
nicht das vollständige Gut. — Noch weniger möchten wir
in einer Welt leben, wo der Lasterhafte stets glücklich bliebe,
oder bleiben könnte, weil auf sein sittliches Betragen bey der
Vertheilung des Wohls und Uebels keine Rücksicht genommen
würde. Also muß in der besten Welt eine durchgängige genaue
Harmonie zwischen diesen beiden Stücken zu finden seyn.
Weiter unten wird der Einwurf beantwortet werden, welcher
aus der Unvollkommenheit dieses Erdenlebens gegen die
Lehre von der besten Welt hergenommen wird.

§. 116.

Der Gedanke, daß wir in einer solchen vollkomme-
nen Welt leben, die nach moralischen Gesetzen regiert
wird, und wo ein jeder empfängt, was ihm gebührt,
ist nicht nur sehr erfreulich: sondern wir müssen auch
als vernünftige Wesen an ihre Wirklichkeit
glauben. Denn das erste Stück derselben, steter
Fortschritt in der Sittlichkeit ist ein notwendiges Ge-
bot der Vernunft. Daß aber jedem vernünftigen We-
sen werde zu Theil werden, wessen es würdig ist, dies
anzunehmen, dringt uns die ernstliche Forderung der
Vernunft, daß dieses geschehe — und der Umstand,
daß unsere Vernunft selbst nicht wissen würde, was sie
aus sich machen sollte, wenn sie denken müßte, jene so
bestimmte laute Forderung werde unerfüllt bleiben. Und

wie könnte das Sittengesetz auf unsern Willen alle Kraft aussern, wenn ihm nicht der Glaube an eine moralische Weltregierung zu Hülfe käme? —

§. 117.

Wir müssen es als das Ziel aller unserer moralischen Thätigkeit ansehen, daß wir, so viel an uns liegt, dieses Ideal der vollkommensten Welt wirklich machen. Nun können wir zwar durch Beobachtung des Sittengesetzes mit dazu beitragen, daß das erste Stück der besten Welt, wenigstens in diesem Leben, zum Theil wirklich werde, und nicht bloße Idee bleibe. Aber wenn unsere Seele mit dem Tode aufhört zu seyn, so würde diese Vernunftforderung, daß wir stets in der Tugend zunehmen sollen, um uns der Vollkommenheit zu nähern, gar nicht erfüllt. In diesem Leben können wir nur einen Schritt auf dieser endlosen Bahn zur sittlichen Vollkommenheit thun. Daher müssen wir an die Unsterblichkeit unserer Seele glauben, weil wir das Vernunftgesetz erfüllen sollen.

§. 118.

Wenn kein Gott wäre, der das Gute belohnte und das Böse bestrafte, so könnte der Tugendhafte nie auf dauerhaftes Glück hoffen, er möchte auch noch so sehr im Guten zunehmen. Das zweite Stück des vollständigen Guts, die Glückseligkeit, die nach dem sittlichen Werthe vertheilt wird, kann durch keine endliche Wesen wirklich gemacht werden. Nur ein unendliches Wesen, das die höchste Kenntniß von allen Dingen, und also auch von dem ganzen sittlichen Werth oder Unwerth der endlichen Wesen besitzt, das höchst weise und mächtig ist, um die Welt nach seinem Willen einzurichten und zu regieren,

in jedem Falle Mittel weiß und gebrauchen kann, die Tugendhaften zu belohnen und die Lasterhaften zu strafen, — nur dieses allein kann eine moralisch vollkommene Welt ganz darstellen. Die moralische Vernunft dringt uns also, an das Daseyn eines Gottes, welcher Sittlichkeit und Glückseligkeit in Ewigkeit fort in stete Harmonie bringt, zu glauben.

Der moralisch gute Mensch macht sich 1) der Glückseligkeit innerlich fähig. Er ist zufrieden mit sich selbst, und befreiet sich immer mehr von den peinigenden Vorwürfen seines Gewissens. 2) Aeußerlich fähig. Wenn ihm Glücksgüter zufallen, so wird er einen zweckmäßigen Gebrauch davon machen. Er wird mäßig im Genuß seyn, und die edlen Vergnügungen des Geistes und Herzens den größern sinnlichen Freuden vorziehen. Der Lasterhafte folgt mehr den Trieben, als der Vernunft, und weiß weder recht zu wählen, noch im Genuß sich zu mäßigen. Man kann also mit Wahrheit sagen, daß Tugend an sich ihre Verehrer beglückt. — Aber die Selbstzufriedenheit ist doch nur ein Theil der Glückseligkeit. Wie viele andere Arten von Glück und Unglück kommen von der Lage des Menschen, von seinen Verhältnissen mit andern Menschen, und von Wirkungen anderer Dinge in der Welt her! Wäre kein Gott, wäre alles einem blinden Zufall überlassen, was dem Menschen begegnet; so könnte er bey aller Rechtschaffenheit und dem Bewußtseyn derselben doch ewig unglücklich seyn und bleiben. Er gliche einem Fahrzeug, dessen Steuerrudel zu schwach ist, um sich gegen die Wuth der Winde und Wellen zu vertheidigen, und jeden Augenblick an Klippen und Sandbänke geworfen werden kann.

§. 119.

Das Bewußtseyn des moralischen Vernunftgesetzes und unsrer Verpflichtung, stets tugendhafter zu werden, begründet also in uns den festen Glauben an eine moralisch vollkommene Welt, in welcher wir ewig leben sollen,

ten, und welche von einem höchst vollkommenen Wesen regiert wird. Die moralische Religion ist die Vereinigung der Tugend mit dem Glauben an Gott und Unsterblichkeit. Sie stellt alle moralische Gesetze als Gebote Gottes auf: jede endliche Vernunft ist zu dem verpflichtet, was ihr die höchste Vernunft Gottes vorschreibt. Wir erkennen zwar durch unsere Vernunft allein, was recht und unrecht ist: aber aus der Anerkennung des Vernunftgesetzes fließt der Glaube an Gott. Ist aber ein Gott, eine höchste weltregierende Vernunft, so sind alle Vernunftgesetze als göttliche Gebote, und alle unsere Pflichten gewissermaßen als Pflichten gegen dieses Wesen anzusehen.

II. Von Gott.

§. 120.

Der Begriff von einem oder mehreren höhern Wesen, welche die Welt erschaffen haben und regieren, mußte bey einigem Nachdenken sehr früh unter dem Menschengeschlecht allgemein werden. Die rohern Menschen hielten die mancherlei Bewegungen und Veränderungen der leblosen und lebendigen Welt für Wirkungen dieser höhern Wesen, z. B. die Bewegung, Erleuchtung und Erwärmung der Sonne, die Wirkungen der Winde, des Wassers, des Feuers, das Wachsen der Pflanzenwelt u. s. w. Ihre Vorstellungen von Göttern waren sehr sinnlich: sie dachten sich dieselben in ihren Wirkungen den Menschen sehr ähnlich, legten ihnen menschliche Schwachheiten bey, und entstellten dadurch die einfache Lehre von einem Welterschöpfer

und Regierer auf mancherlei Weise. Nach und nach verehrten sie auch verstorbene Menschen göttlich, welche sich durch Heldenthaten, Erfindungen und mancherlei Wohlthaten gegen ihre Mitmenschen berühmt gemacht hatten.

Nur die weisesten Menschen erhielten bey der Vielgötterey den reinen Begriff von einem höchsten Wesen, das an Verstand und Willen alle andere Wesen übertrifft, und die Welt regiert.

§. 121.

Je mehr die moralische Vernunft ausgebildet wurde, desto reiner und erhabener wurde die Idee von Gott. Nicht Speculation sondern Moral führt zur wahren Religion, zu dem Glauben an einen höchsten Gott und Unsterblichkeit. Je besser die Menschen sind, desto fester ist ihr moralischer Glaube an Religionswahrheiten.

§. 122.

Der moralische Beweis für das Daseyn Gottes empfiehlt sich dadurch sehr.

1) Daß er höchst einfach ist, und leicht von jedem Menschen eingesehen werden kann;

2) Daß er wahre Tugend befördert, weil er das Sittengesetz als Gottes Gebot aufstellt. Aber er ist nicht eine bloße Hülfsidee, die wir nur deswegen annehmen, um die Tugend in dem Kampfe gegen die sinnlichen Neigungen zu unterstützen. Auch nicht bloß der Wunsch belohnt zu werden wirkt diesen Glauben. Er entsteht aus einem Interesse der praktischen Vernunft. Wir könnten nie versichert seyn, daß die beste Welt existiren, oder daß der höchste Endzweck, den vernünftige Wesen einsehen, erreicht

werden könnte, wenn kein Gott wäre. Es ist uns nicht um das bloße Wissen zu thun. Denn wenn diese Lehre auf unsere Handlungen keinen Einfluß hätte, so würde sie uns viel gleichgültiger seyn.

3) Er wirkt wahre Ueberzeugung, weil er vollständig ist, und bloß aus allgemein zugegebenen Wahrheiten der Vernunft fließet. Wer das Daseyn Gottes läugnet, hat keinen einzigen Grund, um sein System nur wahrscheinlich zu machen; und hat dagegen die stärksten Gründe der aufgeklärten Vernunft gegen sich. Wenn der Bösewicht auch keinen Gott glauben mag, so muß er ihn doch fürchten.

Der moralische Beweis wirkt Ueberzeugung, nicht aus objektiven, sondern subjektiven Gründen. Um deswillen gebrauchen Manche den Ausdruck moralischen Grund statt moralischen Beweis.

§. 123.

Außer dem moralischen Beweise können noch manche andere Gründe, welche aber nicht alle gleich stark sind, für die Lehre vom Daseyn Gottes angeführt werden.

1) Der allgemeine Glaube der meisten Völker des Erdbodens an einen oder mehrere Götter. Wenn eine Lehre so allgemein unter den Menschen verbreitet ist, so ist zu vermuthen, daß Gründe dafür in der Vernunft zu finden seyn müssen.

§. 124.

2) Die Vernunft kann sich ein Wesen denken, welches alle mögliche Vollkommenheit, (Macht, Weisheit u. s. w.) in sich vereinigt, und im höchsten Grade besitzt. Wir müssen das Daseyn eines solchen Wesens

für möglich halten, weil für uns in dem Begriff einer Vereinigung aller Vollkommenheiten nichts widersprechendes liegt. Hieraus fließt die Hypothese, daß ein solches Wesen auch wirklich da seyn könne, weil es möglich ist.

Der ontologische Beweis, welchen mehrere Philosophen ausgeführt haben, ist offenbar kein überzeugender Beweis. Man schloß nämlich folgendermaßen: das Daseyn ist eine Vollkommenheit, wenn alle Vollkommenheiten in einem Wesen zusammen seyn können, so muß ihm auch das Daseyn zukommen. — Aber wir dürfen nicht schließen, daß dasjenige wirklich seyn müsse, welches für uns denkbar, also möglich ist: sondern nur, daß es wirklich seyn könne. Wir haben aber diese Schlussfolge zu unserer Ueberzeugung auch nicht nöthig, da sie vorzüglich durch Gründe der moralischen Vernunft bewirkt werden muß.

§. 125.

3) Nach der menschlichen Vorstellungsart muß jede Veränderung ihre Ursache haben. Wenn wir in Gedanken rückwärts sehen, so hat jede Ursache wieder eine andere vorhergehende, und zuletzt muß die ganze Reihe der Weltveränderungen in einer ersten nothwendigen Ursache gegründet seyn.

Man hat diese Schlussfolge den kosmologischen Beweis für das Daseyn Gottes genannt. Wenn wir aber auch von allem, was geschieht, einen letzten Grund annehmen müssen, welcher von keinem andern Wesen gewirkt wird: so können wir doch daraus allein nicht schließen, daß dieses nothwendige Wesen auch das allervollkommenste sey. Nur der moralische Beweis lehrt uns, daß Gott nothwendig, ewig und höchst vollkommen ist, und daß von ihm alle andere Dinge ihre Existenz erhalten haben.

§. 126.

4) Die Betrachtung der Welt, der Mannigfaltigkeit, Ordnung, Schönheit und Zweckmäßigkeit aller Dinge, verstärkt den Glauben an einen Welterschöpfer von sehr großer Weisheit und Macht. Wir können uns die zweckmäßige Einrichtung der Dinge und ihre Verbindung nach Zwecken nicht anders erklären, als daß ein verständiges Wesen das Ganze überdacht und nach einem weisen Plane geordnet hat.

Dieser Beweis, welcher auch der physikotheologische genannt wird, ist sehr vortreflich und schätzbar. Er ist auch für Menschen von geringen Fähigkeiten, weil sich diese weise Einrichtung der Welt durch tausend alltägliche Erfahrungen deutlich zeigen läßt. Der physikotheologische Beweis muß aber mit dem moralischen verbunden werden. Denn der erste führet nur auf einen sehr weisen und mächtigen, der letztere aber auf einen allweisen und allmächtigen Welterschöpfer.

Einige Beispiele zur Erläuterung.

Auf der Erde sind unzählig viele kleine und größere Geschöpfe. Die Salze, Metalle, Steine, welche aus den Bergen gegraben werden, nützen den Thieren und Menschen. Von den Bergen erhalten wir heilsame Kräuter: aus ihnen entspringen Quellen, welche sich in den Thälern zu Bächen und Flüssen bilden, und sich in Seen und Meeren sammeln. Sonnenwärme, Licht, Luft, Wasser, sind überall verbreitet, und machen die Erde fruchtbar und bewohnbar. Winde, Wolken, Regen, Thau, Gewitter, Ebbe und Fluth des Meeres befördern das Leben und Gedeihen der Pflanzen und der lebendigen Geschöpfe. Die Abwechselung von Tag und Nacht, Kälte

tern und wärmern Jahreszeiten, vermehren die Mannigfaltigkeit der Geschöpfe, ihrer Beschäftigungen und Verbindungen.

Wie wunderbar ist der Bau der Pflanzen und Thiere! in jedem Himmelsreich gedeihen diejenigen Pflanzen, welche für die daselbst befindlichen Thiere und Menschen die nützlichsten sind. — Die Triebe, Anlagen und Geschicklichkeiten der Thiere sind unendlich verschieden, und zu ihrer eigenen Erhaltung sehr zweckmäßig eingerichtet. Sie sorgen für ihre Jungen, bauen Nester, Höhlen, legen Vorrathskammern auf den Winter an, vertheiligen sich mit ihren natürlichen Waffen gegen ihre Feinde, wissen die Zeit, wenn sie sich in die Erde vergraben, oder in Heerden sammeln, und in wärmere Gegenden fortziehen müssen. Sie wissen sich durch Gewalt oder List ihre Nahrung zu verschaffen, und im Wasser oder in der Luft, oder auf der Erde die zweckmäßigsten Bewegungen zu machen. Die Raubthiere sind in geringerer Anzahl da, als die andern. Zur Erhaltung jeder Thiergattung läßt die Natur eine verhältnißmäßig große Anzahl von jedem Geschlecht entstehen. Alle Thiere genießen nach ihrer Art Glückseligkeit, und viele werden als Mittel von den Menschen gebraucht.

Der Bau des menschlichen Körpers, seiner Augen, Ohren, Sprachwerkzeuge, Hände und Füße, Eingeweide u. s. w. ist sehr zweckmäßig. Die kleinen Kinder sind hilflos, damit sich die ältern Menschen ihrer desto länger annehmen, wodurch das gesellschaftliche Band der Menschen desto fester geknüpft wird. Der menschliche Geist ist mit allem ausge-

rüstet, was nöthig ist, Erfindungen zu machen, sich selbst zu kultiviren, die Erde zu bearbeiten, und ihre Geschöpfe zu seinen Zwecken zu gebrauchen. Wer hat dem Menschen Verstand und Willen gegeben? Wer hat die heiligen Geseze der Sittlichkeit in seine Vernunft gelegt?

Die Sonne stehet im Mittelpunkt unseres Planetensystems. Um sie bewegen sich die Erde und andere dunkle Weltkörper, (Planeten und Kometen). Die Monden drehen sich in kleinern Kreisen um die größern Planeten herum, und erleuchten sie, wenn die Sonne nicht mehr scheint. Alle Fixsterne sind Sonnen, deren jede wahrscheinlich wieder ihre Welt von kleinen Himmelskörpern oder Planeten um sich hat. Welche unzählige Menge von Sternen stehen in der Milchstraße: und welche noch größere Menge enthalten die Nebelsterne! So weit das Auge mit den besten Instrumenten sehen kann, ist alles dicht mit Weltkörpern besäet. Und wie groß muß die Zahl aller lebendigen und vernünftigen Wesen auf diesen Millionen von Sternen seyn! Wie groß, weise und mächtig muß der Geist seyn, der dieses unermessliche Ganze geschaffen hat und regieret! —

§. 127.

Es ist nur ein Gott. Denn die Idee eines einzigen Gottes thut der Vernunft völlig Genüge. Weil er das vollkommenste Wesen ist, (und daß wir ihn uns so vorstellen müssen, dazu dringt uns die moralische Vernunft); so ist er auch allein im Stande, die Welt zu schaffen, zu erhalten und zu regieren. — Auch die Ordnung und Harmonie im ganzen Plan der Welt

zeigt dieses: vorzüglich aber die Einfachheit des höchsten moralischen Zwecks, die Regierung der vernünftigen Wesen nach moralischen Gesetzen. Alles was vernünftig ist, steht unter einer höchsten Vernunft.

§. 128.

Die Eigenschaften Gottes oder die Vollkommenheiten, welche sein Wesen ausmachen, werden aus seinen Werken, vorzüglich aber aus dem Endzweck desselben, das höchste vollständige Gut wirklich zu machen, beurtheilt. Ein Wesen, welches den sittlichen Werth vernünftiger Wesen, wenn sie auch in alle Ewigkeit immer moralisch vollkommener werden, doch ganz kennen und beurtheilen soll, muß unendlichen Verstand besitzen. Und jedem den gehörigen Grad von Glückseligkeit, die ebenfalls in Ewigkeit zunehmen soll, zutheilen zu können, muß es unendlich mächtig seyn.

§. 129.

Die Heiligkeit Gottes ist die höchste und vollkommenste Uebereinstimmung seines Willens mit den Grundsätzen der moralischen Vernunft. Seine Gerechtigkeit zeigt sich in der Vertheilung der Belohnungen und Strafen nach dem Verhältniß der Sittlichkeit. Seine Güte in der Gesinnung, daß er allen seinen Geschöpfen gern Wohlthaten erzeigt. Er ist das allerseeligste Wesen, und befindet sich stets in dem Zustand der höchsten Selbstzufriedenheit.

§. 130.

Gott ist allwissend: er kennt den ganzen Charakter, alle Gesinnungen und Handlungen der Men-

ſchen. Er weiß das vergangene, gegenwärtige und künftige; das mögliche und wirkliche, und zwar alles auf einmal von Ewigkeit zu Ewigkeit. Er weiß wie viel jedes Ding in der Welt ſeiner Einrichtung nach zur Glückſeligkeit beitragen kann, und auf welche Art jedes am beſten als Mittel dazu angewendet werden kann. Nach ſeiner Allweiſheit wählt er ſtets die beſten Mittel zu ſeinen Zwecken.

§. 131.

Er iſt allmächtig, unabhängig, völlig frei in ſeinen Wirkungen. Er kann alles thun, was er will: aber er thut nur dasjenige, was nicht gegen ſeine Heiligkeit ſtreitet, und was die moralische Vollkommenheit der Welt befördert. Daher läßt er auch andere vernünftige Weſen frei wählen, was ſie wollen, Tugend oder Laſter. Denn dieſes kommt mit ſeiner weiſen moralischen Weltregierung überein.

§. 132.

Gott iſt das nothwendige ewige Urweſen (*ens a se*). Er erkennet Dinge nicht auf menſchliche Weiſe, nach und nach, durch Sinne und Verſtand: ſondern alles auf einmal, weil ſein Daſeyn nicht in eine gewiſſe Zeit oder in einen gewiſſen Raum eingeſchränkt iſt.

Aus den genannten Eigenſchaften werden noch andere, z. B. ſeine Wahrhaftigkeit hergeleitet. — Wir wiſſen alſo aus der Betrachtung unſerer moralischen Natur ſo viel von Gottes Eigenſchaften, als wir nöthig haben, um nach ſeinem heiligen Willen immer moralisch beſſer zu werden. Wenn wir auch nicht wiſſen, was Gott an ſich iſt, ſo wiſſen wir doch, was er für uns, als moralische Weſen, iſt.

Nur der Tugendhafte findet Trost, Beruhigung und Antrieh zur weitem Besserung in der Betrachtung der göttlichen Eigenschaften. Der Lasterhafte empfindet Schmerz bey dem Gedanken an seine Heiligkeit, Unwissenheit, Unmacht und Gerechtigkeit.

§. 133.

Die allmächtige Wirkung Gottes zu seinem höchsten Endzweck ist eine einzige Handlung, die von Ewigkeit zu Ewigkeit dauert. Nach der menschlichen Vorstellungsart zeigt sich diese Kraft Gottes nach und nach in der Zeit 1) er hat die Welt vor langer Zeit erschaffen, 2) er erhält sie jetzt noch, 3) er regiert alles, wie es auf alle künftige Zeit am besten ist. Er ist Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt.

§. 134.

Er hat Alles aus Nichts erschaffen. Das Wesen, welches im Stande war, diese zweckmäßige Welt hervorzubringen, konnte auch den Stoff dazu durch seinen allmächtigen Willen erschaffen. Auf welche Art dieses zugegangen sey, können wir endliche Menschen weder wissen noch begreifen.

§. 135.

Die Erhaltung aller Dinge ist eine fortgesetzte Schöpfung. Durch Gottes Kraft bestehen alle Naturkräfte lebloser und lebendiger Wesen. Das ganze Weltall dauert ohne Ende fort.

§. 136.

Gott lenkt auch alles nach seinem Willen, wie es der Plan einer besten Welt erfordert. Vernünftige Wesen

sind der Hauptgegenstand seiner Regierung und Vorsehung. Aber auch alles andere, es mag uns Menschen noch so klein vorkommen, ist in Gottes Augen ein Glied in der Reihe der Wesen, das er als Mittel zu seinem Plan gebrauchet. — In der Regierung der Menschen zeigt sich Gott als Gesetzgeber, Richter und Vertheiler der Belohnungen und Strafen.

§. 137.

Die Erfahrungen von dem mannigfaltigen physischen Uebel (z. B. Erdbeben, Krankheiten, Theuerung, Verwüstungen des Feuers, Wassers, der Gewitter ic.) und von dem moralisch Bösen, wodurch sich die Menschen selbst unglücklich machen, und andere in ihrer Glückseligkeit stören, (z. B. Betrügereien, Mord, harten Bedrückungen u. d. gl.) haben Veranlassungen zu Einwürfen gegen die Lehre von der besten Welt und der Vorsehung Gottes gegeben. Aber diese Einwürfe können beantwortet werden, wenn man das Uebel in der Welt aus dem richtigen Gesichtspunkte anseheth, und bedenket, daß bey der Einschränkung der menschlichen Natur moralische und physische Uebel gar nicht aus der Welt entfernt bleiben konnten.

§. 138.

1) Durch Trübsale und Elend werden die Menschen öfters weiser und besser, als sie vorher waren; ihre Vernunft wird thätiger, ihr sittlicher Charakter veredelt, und sie bekommen Veranlassung zur Ausübung mancher Pflichten. Also braucht Gott das Unglück zum Theil als Erziehungs- und Besserungsmittel für die Menschen.

2) Ein überstandenes Unglück macht, daß uns das folgende Glück desto mehr erfreuet, z. B. Gesundheit nach Krankheit, der Friede nach dem Kriege. Wir genießen alsdann das Glück froher, und gebrauchen es zweckmäßiger.

3) Es ist weit mehr Glück und Tugend unter den Menschen, als manche glauben. Die Erde ist kein Jammerthal. Unglück und Laster fallen deswegen weit mehr auf, weil sie seltener, und als Ausnahmen von der Regel anzusehen sind. Wie viel Gutes genießen wir täglich! Aber die Gewohnheit macht, daß wir selten daran denken.

4) Was besonders das moralisch Böse betrifft, so konnte dieses nicht entfernt bleiben, wenn die Menschen freye Wesen seyn sollten. Die Freiheit des menschlichen Willens ist gewiß ein weit größeres Gut, als alles Gute, welches wir als Maschinen, nicht aus Pflicht, sondern gezwungen, verrichten würden. Die Sünde freier Menschen ist ein weit geringeres Uebel, als der Zustand seyn würde, worin sie als Marionetten sich nach dem Willen eines andern bewegen müßten.

5) Gottes Plan im Ganzen kann nicht zerstört oder gehindert werden, wenn die Menschen Böses thust. Er hat alle ihre Handlungen und die Folgen derselben von Ewigkeit her vorausgesehen, und weiß nach seiner Weisheit und Macht alles zum Guten zu lenken.

6) Wir übersehen nur einen sehr kleinen Theil der Welt: in dem künftigen Leben wird alles gleich gemacht werden. Das Unglück, welches Tugendhafte hier leiden, haben sie zum Theil verdient (denn kein Mensch ist ohne Sünde); zum Theil wird es ihnen

vereinst durch desto mehr Glück wieder vergolten werden. Das Glück, welches Lasterhafte hier genießen, haben sie auch zum Theil verdient (denn auch böse Menschen haben noch manches Gute an sich); zum Theil wird es ihnen in jenem Leben angerechnet. Sie haben ihren Lohn dahin, und empfangen desto mehr Strafe bis das Verhältniß zwischen ihrem sittlichen Werthe und ihren Schicksalen wieder hergestellt ist. — Bey der moralischen Weltregierung Gottes müssen wir daher immer aufs Ganze, nicht auf einen kleinen Theil, wie das kurze Erdenleben ist, sehen.

III. Von der Unsterblichkeit der Seele.

§. 139.

Weil wir stets in der moralischen Vollkommenheit zunehmen sollen, und diese Pflicht unnachlässlich ist; weil vor dem Tode kein Mensch wird, was er werden soll, und wir nur unter der Voransetzung einer unendlichen Fortdauer und stets zunehmenden sittlichen Vervollkommnung einsehen, wozu wir diese moralische Anlage haben, und wozu das Gesetz in uns vorhanden ist; so glauben wir an unsere Unsterblichkeit. Dieser moralische Vernunftglaube ist zur Erreichung unsers Endzwecks nothwendig.

Niemand kann das Gegentheil beweisen.

§. 140.

Außer diesem moralischen Grund hat man noch andere Gründe, um diese Wahrheit darzuthun,

1) Der allgemeine Glaube. Die Menschen sahen schon sehr früh den Unterschied zwischen Körper und Geist ein, ohne zu wissen, worin er bestünde. Die äußern Sinne stellen nur Körper dar, den Geist können wir nicht sehen. Das Selbstbewußtseyn lehret, daß die Seele denkt, urtheilt, begehrt u. s. w. Diese Gründe bestimmten die Menschen schon in den ältesten Zeiten, ihren Geist für ein Wesen zu halten, das nach dem Tode fortdauert.

2) Da Leib und Seele ihrer Natur nach sehr verschieden seyn müssen, so ist es wahrscheinlich, daß die Seele, ob sie gleich in ihrer Verbindung mit dem Körper sehr durch ihn afficirt wird, z. B. bey Ohnmachten, Krankheiten u. s. w. nach ihrer Trennung von ihm desto freier und ungehinderter thätig seyn werde.

3) Manche Sterbende zeigen noch kurz vor dem Tode große Seelenstärke. Ein Beweis, daß die Seele nicht mit dem Körper zerstört wird.

4) Der Mensch hat einen innern Abscheu vor Vernichtung und den Wunsch stets fortzuleben.

5) Er hat einen großen Trieb nach Kenntnissen. Seine Fähigkeiten und Anlagen sind auch zu weit größern Fortschritten darin eingerichtet, als er in diesem Leben thun kann. Die Entwicklung dieser Geisteskräfte erfordert eine künftige längere Zeit.

6) Ob wir gleich ohne Hinblick auf Lohn tugendhaft seyn sollen, so ist doch die Verbindung der Glückseligkeit und Sittlichkeit nothwendig. Also auch das Bedürfniß, eine vollkommene Vergeltung der Tugend und des Lasters anzunehmen, giebt uns die Aussicht auf ein künftiges Leben.

7) Wenn kein künftiges Leben wäre, so könnte ein Mensch sich durch Selbstmord vernichten, und sich der Allmacht Gottes entziehen, wenn er sich großer Verbrechen bewußt wäre, so daß er ihn nicht weiter strafen könnte.

Kurz, die Allmacht, Weisheit, Gerechtigkeit und Güte Gottes könnte nicht bestehen, wenn der Mensch nicht unsterblich wäre.

§. 141.

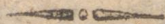
Das irdische Leben ist ein Vorbereitungs- und Stand auf das künftige. Wir dürfen nicht muthlos und unthätig im Guten werden. Der Tod ist ein Uebergang in ein anderes Leben. Die Seele wird von ihren Banden entseßelt, und hat gleich nach dem Tode ihre völlige Thätigkeit. Denn da der Mensch stets im Guten zunehmen soll, so ist es nicht wahrscheinlich, daß er nach dem Tode einige Zeit in einen Seelenschlaf verfallen und hernach wieder erwachen sollte.

§. 142.

Die Seele hat im künftigen Leben völliges Bewußtseyn ihres Ichs, und des vergangenen Zustandes, ihrer vorigen Lage und Handlungen. Sonst könnte sie wegen jetzt verübter Thaten keinen Lohn und Strafe künftighin empfangen. Sie wäre nicht als dasselbe, sondern als ein anderes Wesen anzusehen.

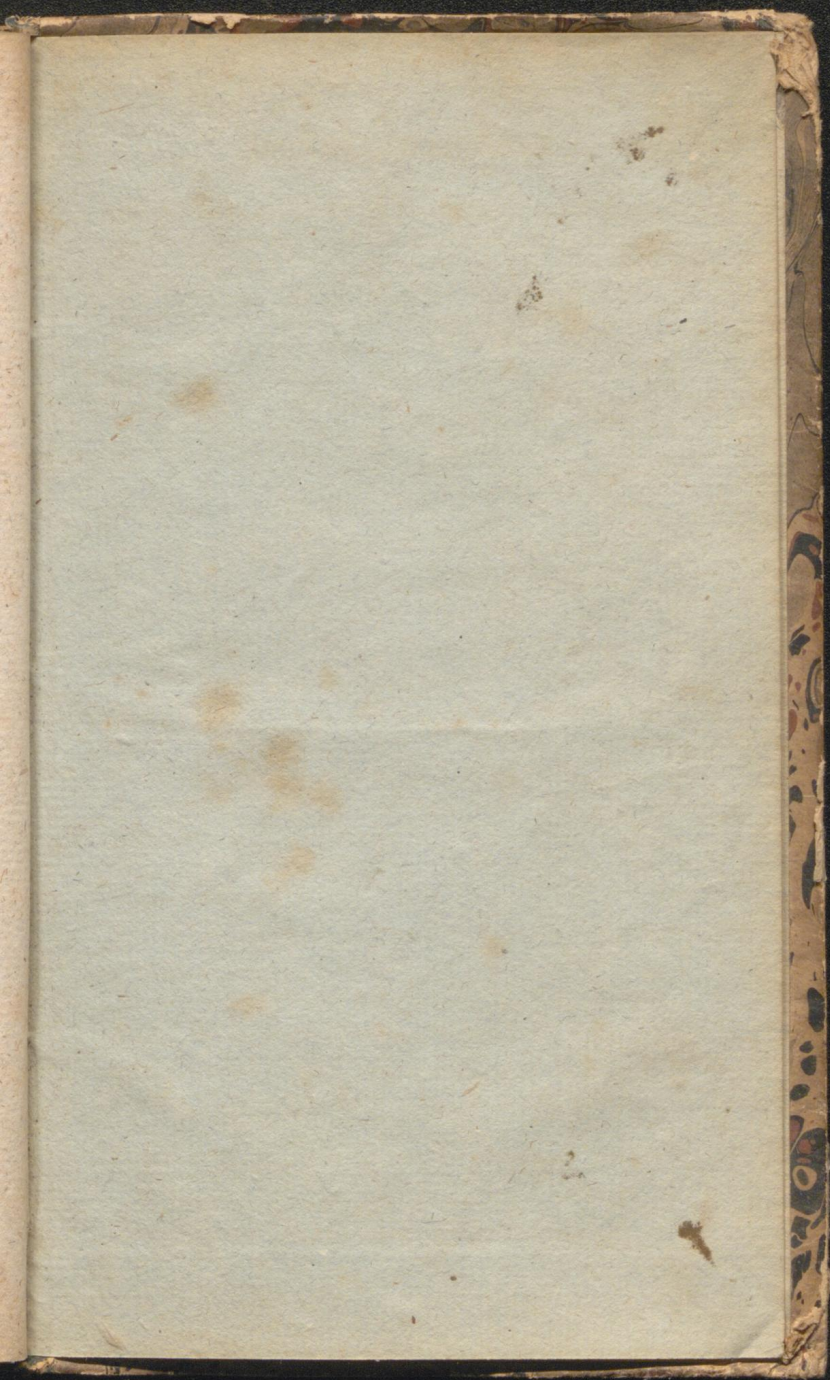
Daß unser Geist in jenem Leben nicht mehr mit diesem groben Körper verbunden werden könne, ist offenbar. Vielleicht aber bekommt er eine Hülle von feinerer Natur. Durch fortgesetzte Tugendübungen werden

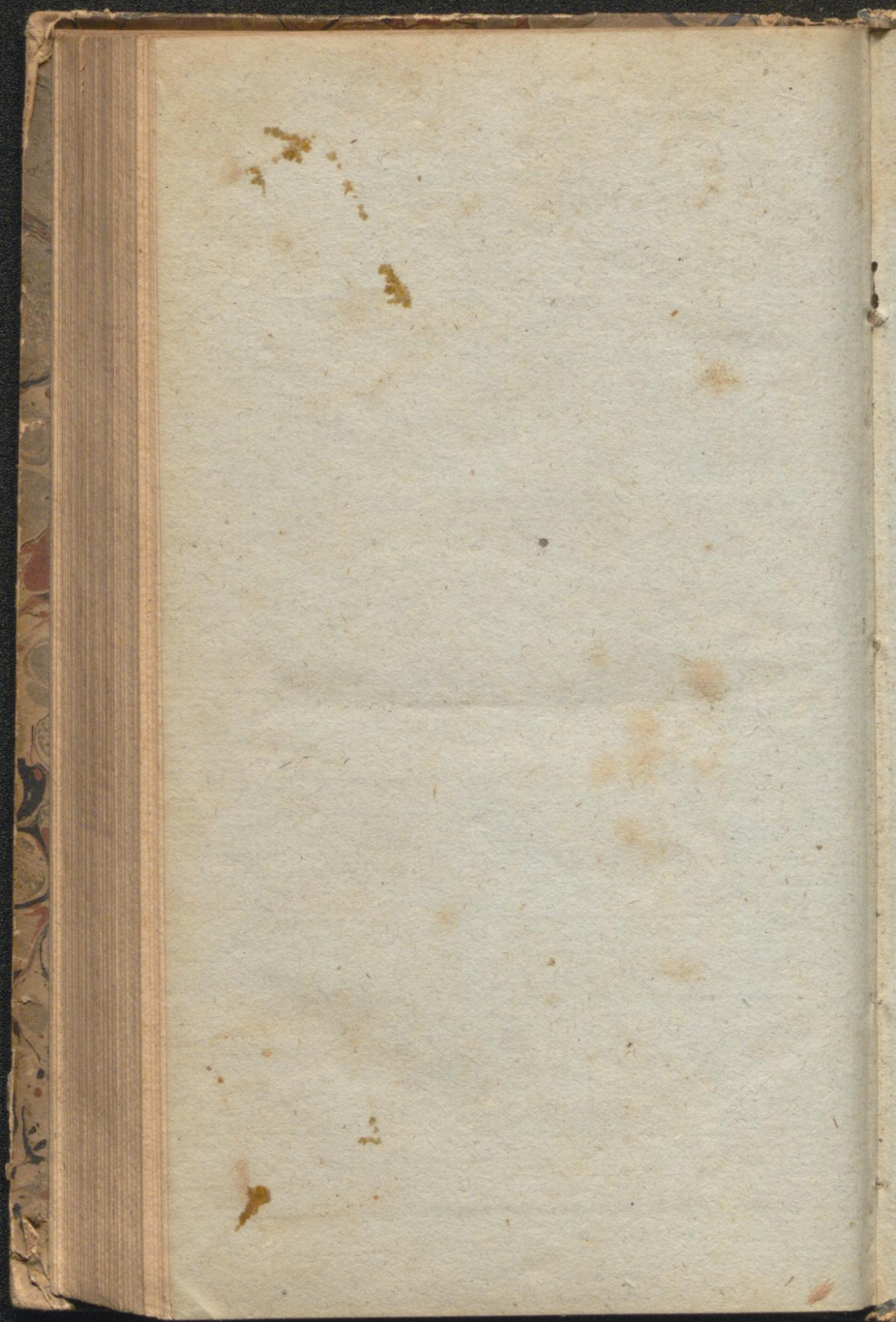
sich die guten Menschen auch einer stets erhöhten Glückseligkeit werth machen. Immer zunehmende Selbstzufriedenheit; der Umgang mit andern Seligen; manches andere Gute, welches aus ihrer neuen Lage und Verbindungen entspringt, werden die Quellen ihrer Seligkeit seyn. — Aber auch die Lasterhaften werden hoffentlich sich mit der Zeit bessern, und also auch glücklicher werden. Denn wenn Gott vorausgesehen hätte, daß ein Mensch in Ewigkeit lasterhaft, und also auch ewig unglücklich, bleiben würde: so würde er ihn gewiß nicht erschaffen haben.



Rudolstadt 1817,

gedruckt in Dr. Carl Poppe's Hofbuchdruckerei.





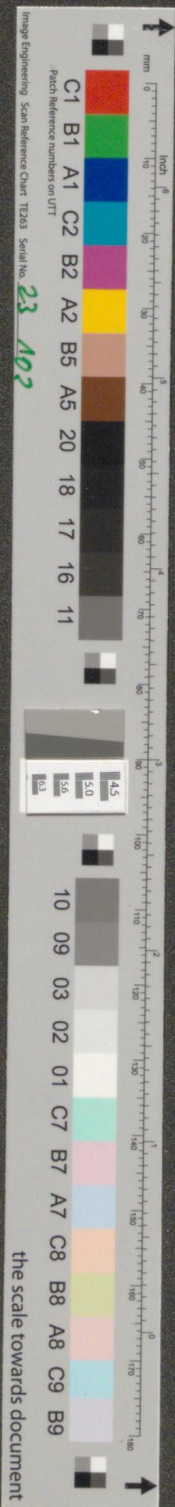


Image Engineering Scan Reference Chart IT263 Serial No. 23 A02

the scale towards document

